

ANHALT- BITTERFELD



MIT AMTSBLATT

www.anhalt-bitterfeld.de

Jahrgang 13 • Ausgabe 12 • Freitag, 21.06.2019

Impressionen vom Sachsen-Anhalt-Tag in Quedlinburg



Blick ins Regionaldorf Anhalt-Dessau-Wittenberg

Der 22. Sachsen-Anhalt-Tag unter dem Motto „Welterbe – Weltoffen – Willkommen“ ist Geschichte. Es waren drei wunderschöne und für alle aktiven Teilnehmer unvergessliche Tage in Quedlinburg. Das bunte Fest in der UNESCO-Welterbestadt im Harz gestalteten wieder viele Aktive aus unserem

Landkreis ABI tatkräftig mit. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön. Das interessierte und feierfreudige Publikum dankte unseren Gruppen und Vereinen für ihre Darbietungen auf der Regionalbühne bis spät in die Nacht. Die Präsentationen unserer Vereine, Städte und ihrer Tourist-

Informationen im Regionaldorf verzeichneten ebenfalls regen Zuspruch. Angebote zum Städte- und Radtourismus sowie zur Goitzsche waren am gefragtesten. Den großen Festumzug vor der eindrucksvollen Kulisse der Fachwerkstadt gestalteten 300 Teilnehmer aus ABI aktiv in 15 Bildern

mit. Von den Zuschauern wurde dieses Engagement jeweils mit reichlich Beifall und Lobesworten honoriert.



Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1



Damen des Int. Fördervereins Katharina II. Zerbst
Foto: J. Lüdecke



Die Spätsünder rockten am Samstagabend das Regionaldorf.



Viele touristische Infos für Besucher gab es an den Stände der Städte Aken und Köthen.



Zerbster Gäste bei den Radegaster Falschmünzern



Beim Umzug mit dabei: die Hochschule Anhalt.



Die Mitglieder des Fördervereins Eike von Reggow sorgten im Regionaldorf für Stimmung.



Die Mitglieder des Fördervereins Irrgarten Altjeßnitz begeisterten mit ihren Kostümen beim Umzug.



Auf der Regionalbühne: Orientalischer Tanz mit Orientica.



Unseren Landkreis präsentierten zum Umzug auch die Zerbster Nuthe-Cowboys.



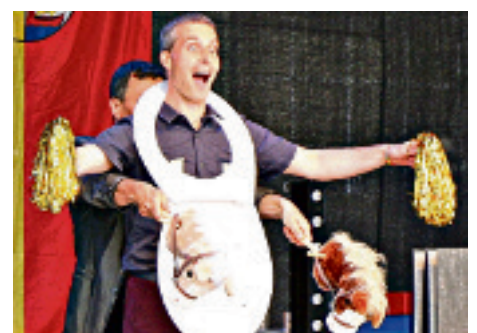
Für die deutsche Sprache warben die Mitglieder der Fruchtbringenden Gesellschaft.



Unser Landrat Uwe Schulze führte den Block des Landkreises ABI zum Umzug an.



Hübsch anzuschauen waren die Tänzerinnen von KUKAKÖ auf der Regionalbühne.



Spaßig wurde es mit dem Duo 112 von Rondo la kulturo.

Kreistagswahl 2019 – Zwischenergebnis

Am 26. Mai 2019 fanden auch die Wahlen zum Kreistag Anhalt-Bitterfeld statt. Allerdings musste die Kreistagswahl im Wahlbereich 2, dieser umfasst die Gebiete der Städte Aken (Elbe) und Südliches Anhalt sowie der Gemeinde Osternienburger Land, abgesagt werden, da ein Kandidat zur Wahl stand, der keine Wählbarkeit besitzt. Die Wahl im Wahlbereich 2 wird im September 2019 nachgeholt. Insofern stellen die Ergebnisse der Wahlen in den anderen fünf Wahlbereichen nur ein Zwischenergebnis dar. Auch die Mandatsverteilung kann erst nach erfolgter Nachwahl im Wahlbereich 2 erfolgen. Der neue Kreistag kann sich daher voraussichtlich erst im Oktober 2019 konstituieren. Bis dahin führt der jetzige Kreistag die Geschäfte weiter.

In den fünf Wahlbereichen, wo gewählt wurde, nahmen 58.851 Menschen ihr Wahlrecht wahr. Das sind 51,75 Prozent aller Wahlberechtigten. 1.519 Stimmzettel waren ungültig, so dass 57.332 gültige Stimmabgaben das Zwischenergebnis bilden.

Dazu muss man wissen, dass jeder Wahlberechtigte insgesamt drei Stimmen auf die Wahlkandidaten verteilen konnte.

Nachfolgend nun das Zwischenergebnis für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Reihenfolge der erzielten Stimmen:

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	43.349	25,60
Alternative für Deutschland (AfD)	31.469	18,59
DIE LINKE	21.814	12,88
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	19.982	11,80
Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)	12.738	7,52
Freie Demokratische Partei (FDP)	10.785	6,37
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.241	4,87
Pro Wolfen (Pro Wolfen)	6.830	4,03
FREIE FRAKTION ZERBST (FFZ)	5.620	3,32
Freie Wählergemeinschaft Muldestausee (FWG Muldestausee)	3.996	2,36
Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Wählerliste Sport (BI A-K/WLS)	2.025	1,20
Interessengemeinschaft „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung“ – Unabhängiges Wählerbündnis (IG „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung“)	1.713	1,01
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	744	0,44

Hinweis:

Die FREIE FRAKTION ZERBST, die Freie Wählergemeinschaft Muldestausee, die Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Wählerliste Sport und die Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld wurde als eine Wahlvorschlagsverbindung zugelassen.

Das Zwischenergebnis in den einzelnen Wahlbereichen stellt sich wie folgt dar:

Wahlbereich 1 (Stadt Zerbst/Anhalt)

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7.099	24,75
FREIE FRAKTION ZERBST	5.620	19,60
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5.157	18,59
Alternative für Deutschland (AfD)	4.415	15,40
DIE LINKE	2.533	8,83
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.111	7,36
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.743	6,08

Die meisten Stimmen (4.874) erhielt der Bürgermeister von Zerbst/Anhalt, Andreas Dittmann (SPD). Die Wahlbeteiligung lag hier bei 51,65 Prozent.

Wahlbereich 3 (Stadt Köthen (Anhalt))

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
DIE LINKE	6.725	22,66
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5.754	19,39
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5.224	17,60
Alternative für Deutschland (AfD)	4.769	16,07
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.247	7,57
Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/Wählerliste Sport (BI A-K/WLS)	2.025	6,82
Interessengemeinschaft „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung – Unabhängiges Wählerbündnis	1.713	5,77
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.224	4,12

Die meisten Stimmen (3.243) erhielt Christina Buchheim (DIE LINKE). Die Wahlbeteiligung lag bei 47,59 Prozent.

Wahlbereich 4 (Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Zörbig)

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	18.565	39,00
Alternative für Deutschland (AfD)	8.429	17,71
Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)	6.115	12,85
DIE LINKE	4.834	10,16
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.587	7,54
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.744	5,76
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.957	4,11
Pro Wolfen	748	1,57
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	620	1,30

Die meisten Stimmen (6.135) erhielt der Bürgermeister von Sandersdorf-Brehna, Andy Grabner. Die Wahlbeteiligung lag bei 57,61 Prozent.

Wahlbereich 5 (Wolfen, Bobbau, Rödgen, Thalheim)

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.325	22,27
Pro Wolfen	5.759	20,27
Alternative für Deutschland (AfD)	5.554	19,55
DIE LINKE	3.441	12,11
Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)	2.595	9,14
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.808	6,36
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.487	5,23
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.313	4,62
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	124	0,44

Die meisten Stimmen (3.566) erhielt Daniel Roi (AfD). Die Wahlbeteiligung lag bei 50,59 Prozent.

Wahlbereich 6 (Bitterfeld, Holzweißig, Muldestausee)

Partei/Wählergemeinschaft	Stimmen	Prozent
Alternative für Deutschland (AfD)	8.301	23,76
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7.548	21,61
DIE LINKE	4.281	12,26
Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)	4.023	11,52
Freie Wählergemeinschaft Muldestausee	3.992	11,43
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.368	6,78
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.264	6,48
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.830	5,24
Pro Wolfen	323	0,92

Die meisten Stimmen (2.815) erhielt Volker Olenicak (AfD). Die Wahlbeteiligung lag bei 49,48 Prozent.

Nächste Erscheinungstermine: 12.07.2019 und 26.07.2019

Redaktionsschlussstermine: 28.06.2019 und 12.07.2019

Europawahl in Anhalt-Bitterfeld

Am 26. Mai 2019 fanden auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Von den insgesamt 135.013 Wahlberechtigten gingen 71.757 an die Wahlurnen. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 53,15 Prozent. Da 1.860 Stimmen ungültig waren, fließen in das endgültige Wahlergebnis 69.897 gültige Stimmen ein.

Gewählt wurde wie folgt (Reihenfolge nach Anzahl der gültigen Stimmen):

Partei	Stimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union (CDU)	17.382	24,87
Alternative für Deutschland (AfD)	15.786	22,58
DIE LINKE	9.949	14,23
Sozialdemokratische Partei (SPD)	8.225	11,77
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.537	6,49
Frei Demokratische Partei (FDP)	3.256	4,66
FREIE WÄHLER	1.678	2,40
Familien-Partei-Deutschlands (FAMILIE)	1.313	1,88
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.280	1,83
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.158	1,66
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	557	0,80
PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND	468	0,67
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	461	0,66
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	451	0,65
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)	442	0,63
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	268	0,38

Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	223	0,32
Volt Deutschland (Volt)	212	0,30
DIE GRAUEN – Für alle Generationen (Die Grauen)	209	0,30
Graue Panther	206	0,29
Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	197	0,28
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	158	0,23
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	141	0,20
Demokratie in Europa (DiEM25)	135	0,19
DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)	123	0,18
Menschliche Welt – für das Wohl und Glückseligkeit aller (MENSCHLICHE WELT)	106	0,15
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	103	0,15
Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE)	101	0,14
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	99	0,14
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	98	0,14
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	88	0,13
LKR – Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer (LKR)	81	0,12
Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)	79	0,11
Bayernpartei (BP)	69	0,10
Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	57	0,08
DER DRITTE WEG (III. Weg)	52	0,07
Ökologische Linke (ÖkoLinX)	48	0,07
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	38	0,05
Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)	38	0,05
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	25	0,04

Kreistag Anhalt-Bitterfeld

Landkreis führt Schülernetzwerk ab 2020 ein

Ab dem kommenden Jahr können rund 12.000 Schülerinnen und Schüler des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kostenfrei den Bus im gesamten Landkreis nutzen. Das hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld mit der Einführung der Schülernetzwerkarte mit großer Mehrheit beschlossen. Das betrifft alle Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen. Die neue Schülernetzwerkarte gilt nicht allein für die Fahrt zur Schule. Die Nutzung des Busses ist jederzeit möglich und damit auch für Fahrten zu Wandertagen, Schulveranstaltungen und Freizeitangeboten. Der Landkreis verbindet damit die Hoffnung, die Nutzungsmöglichkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere in der Freizeit sowie in den Ferien zu erhöhen und die Kinder und Jugendlichen somit dauerhaft an öffentliche Verkehrsmittel heran zu führen. Die Einführung ist zudem ein wirksamer Beitrag zur Unterstützung von jungen Familien. Die Bereitstellung der Netzwerke erhöht die Kosten für die Schülerbeförderung um ca. 400.000 Euro auf insgesamt 4,5 Millionen Euro.

Die Schülernetzwerkarte ersetzt ab kommendem Jahr das bisherige sogenannte Anhalt-Bitterfeld-

Wittenberg Ticket (ABW-Ticket). Aufgrund der geplanten Einführung des Mitteldeutschen Verkehrsverbund-Tarifs (MDV-Tarif) im Schienenpersonennahverkehr im Tarifgebiet des bisherigen ABW-Tarifs erfolgt seitens der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) ab Jahresende keine Fortführung der Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ABW-Tarifs. Deshalb hat der Landkreis verschiedene Ersatzvarianten untersucht. Im Ergebnis hat die Verwaltung die Einführung einer Schülernetzwerkarte vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist nun mit dem politischen Beschluss manifestiert.

Im Verlauf der Tagung des Kreistags wurden weitere Beschlüsse gefasst, u.a. nachstehende:

Vertragsveränderung zur Schulsozialarbeit

Die B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH ist im Auftrag des Landkreises für die Durchführung der Schulsozialarbeit an Grundschulen verantwortlich. Die Vertragsänderung sichert die Finanzierung von 16 Schulsozialarbeiterstellen an den Grund- und Förderschulen des Landkreises. Zudem wurde die Verwaltungskostenpauschale reduziert. Darüber hinaus bleibt die

Finanzierungszusage bis zum 31.12.2020 begrenzt. Bis zu diesem Zeitraum wird geprüft, ob der Landkreis für diese Aufgabe von der Umsatzsteuer befreit bleibt.

Satzung Schülerbeförderung

Die Satzung regelt die Bestimmungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Aus fachjuristischen Gründen mussten einzelne Passagen der bestehenden Satzung angepasst werden. Zudem wurden Regelungen zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr neu aufgenommen. Einen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr haben, ohne weitere Begründung, Schülerinnen und Schüler, die eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose, Hörgeschädigte, Blinde sowie Sehgeschädigte auf Anordnung des Landesschulamtes besuchen. Die neue Satzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft.

Änderung Honorarordnung an den Musikschulen

Rückwirkend zum 1.1.2019 erhalten freiberufliche Lehrkräfte der drei Musikschulen des Landkreises mehr Honorar. So bekommen Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Hochschulabschluss als Orchestermusiker bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen

20 Euro pro Unterrichtsstunde, statt bislang 18,50 Euro. Für Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Fachschule steigt das Stundenhonorar von 17 auf 18 Euro.

Geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

Bislang ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler der Musikschulen des Landkreises bei Konzerten in der Bitterfelder „Galerie am Ratswall“ ermäßigte 3 Euro Eintritt zahlen. Neu aufgenommen ist die Formulierung, dass dies nur für Musikschüler bis 18 Jahre gilt. Änderung im Rettungsdienst
Ab dem 1.1.2020 wird die Rettungswache Köthen zwei Notarzfahrzeuge (NEF) über 24 Stunden vorhalten. Zurzeit wird das zweite NEF nur zwölf Stunden vorgehalten. Gutachter hatten empfohlen, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von 20 Minuten (Notarzt) im Versorgungsbereich des Notarztstandortes Köthen ein zweites 24 Stunden besetztes NEF erforderlich ist. Der Kreistag folgte einstimmig dieser Empfehlung. Entsprechend wurde die Satzung zum Rettungsdienstbereich für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geändert.

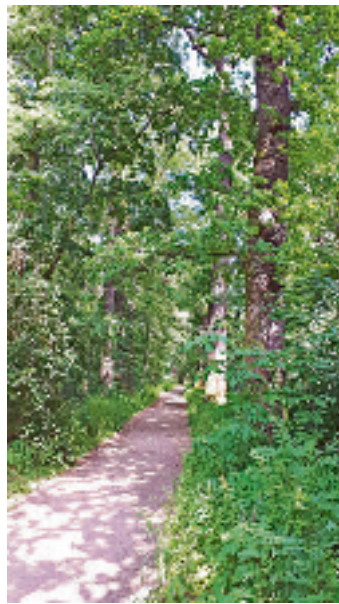
Pflege- und Entwicklungsplan für Köthener Fasanerie präsentiert

Der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Auftrag gegebene Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für die Fasanerie in Köthen steht. Geschäftsführer Steffen Etzold und Forstassistent Stefan Escher des damit beauftragten Planungsbüros MEP Plan, Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung mbH, stellten ihn Ende Mai den Mitglieder der Arbeitsgruppe (AG) „Fasanerie“ und den Medien vor. Rund eineinhalb Jahre sind seit der ersten Sitzung der AG im Oktober 2017 vergangen. Damals hatte Landrat Uwe Schulze dieses Gremium einberufen, um gemeinsam mit allen Beteiligten, die sich für Köthens grüne Lunge einsetzen, einen Konsens zu erzielen, wie künftig mit der Fasanerie umzugehen ist. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Umweltamtes des Landkreises, der Fraktionen des Kreistages, der Stadt Köthen, der Fraktionen des Stadtrates, des Betreuungsförstamtes, der Bürgerinitiativen, des Tierparkes und des mit der Planung beauftragten Fachbüros zusammen.

Den 31,48 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) hatten die MEP-Mitarbeiter in verschiedene Zonen untergliedert. 2018 erfolgte durch sie die Biotop- und Lebensraumtypen-Kartierung sowie die Erfassung der in der Fasanerie vorkommenden Vögel, Fledermäuse und holzbewohnen-

den Käferarten. Hinzu kam die Auswertung der Hydrologie des Stadtwaldes. Über 250 Habitatbäume wurden durch die Fachleute gezählt. Der Altholzbestand ist ungeheuer wichtig für die Artenvielfalt in der Fasanerie. 49 Brutvogelarten, was sehr viel ist, wurden gezählt. Unter ihnen auch so seltene Arten wie Mittelspecht und Waldkauz. 13 Fledermausarten wurden in der Fasanerie festgestellt. Das sind mehr als die Hälfte der Arten, die in ganz Sachsen-Anhalt vorkommen. Highlights sind dabei die Mopsfledermaus und das Große Mausohr. Auch sehr seltene Käferarten wie der stark gefährdete Eremit, der Eichenheldbock und der Große Goldkäfer beherbergt die Fasanerie. Die Erfassung all dessen bildete die Grundlage für die Maßnahmeplanung und auch das Leitbild. Nach langem Ringen konnte das Leitbild für die Fasanerie wie folgt formuliert werden: *Die Fasanerie wird als Wald im Sinne des Waldgesetzes mit ihrer Biotopausstattung, den natürlichen Besonderheiten sowie in ihrer Bedeutung als Kulturdenkmal in ihrer Gesamtheit für die Stadt Köthen erhalten. Die naturnahen Waldbestände sind als dauerhafter Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil und unter Beteiligung der*

Stieleiche zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Bedeutung der Fasanerie als ausgleichender Faktor für das Köthener Stadtklima und den regionalen Wasserhaushalt wird besonders Rechnung getragen. Die Fasanerie dient als Ort der Erholung, Entspannung und des Naturgenusses für die Bevölkerung im Einklang mit dem Natur- und Denkmalschutz. Maßnahmen der Waldpflege gliedern sich dabei



Eichgang in der Fasanerie

in die oben genannten Ziele ein.

Mit diesem Leitbild konnte den Vorstellungen alle Mitglieder der Arbeitsgruppe weitestgehend entsprochen werden. Ein guter Kom-

promiss wurde erzielt. Darauf bauen die für die Fasanerie geplanten Maßnahmen, die im PEP formuliert sind, auf. Sie sehen einen Prozessschutz im Norden und Nordosten auf etwa sechs Hektar vor. Die Waldpflege auf etwa 17 ha ist weitgehend auf Schutzgüter ausgerichtet, wobei eine Holzentnahme möglich ist. Altholz, Höhlenbäume und Totholz soll im GLB belassen werden. (Kunst-) und teilweise Naturverjüngung soll auf zwei Hektar pro Jahrzehnt vollzogen werden. Die Grünlandbiotoppflege erfolgt auf etwa 1,3 ha extensiv. Alle Wege der Fasanerie bleiben erhalten und sind frei zugänglich für die Bürgerinnen und Bürger. Der Tierpark verbleibt im GLB. Der Eichgang, die historische Eichenallee, soll rekonstruiert werden. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollen ebenso der Buschteich und die Gedenksteinareale eine denkmalrechtliche Rekonstruktion erfahren. Landrat Uwe Schulze lobte die konstruktive Zusammenarbeit in der Fasanerie-AG, durch die ein guter Kompromiss erzielt werden konnte. Das Pflege- und Entwicklungskonzept, so Schulze weiter, stelle nun die Grundlage des weiteren Managements innerhalb der Fasanerie dar. Alle AG-Mitglieder sind sich darin einig, dass es damit für das fachliche Handeln aller Beteiligten eine verbindliche Grundlage gibt.

Landwirtschaft – Stoffstrombilanzverordnung – in Kraft getreten

Aus gegebenem Anlass weist das für Düngerecht zuständige Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV auf die seit 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Verordnung zur Stoffstrombilanzierung (StoffBilV) hin.

Ziel dieser Verordnung ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden.

Für wen gilt die Stoffstrombilanzverordnung?

Die Verordnung gilt für:

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,
 2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird, und
 3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
- Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung auch für Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb. Um kleine Betriebe zu entlasten, sieht die Verordnung **Bagatellgrenzen** vor. So müssen viehhaltende Betriebe keine Stoffstrombilanz erstellen, wenn der – Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung im Bezugszeitraum

➔
Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff aufweist. Zum Vergleich: dieser Nährstoffanfall entspricht einer Tierhaltung von sechs bis acht Mutterkühen, 60 Mastschweinen oder 41 Mutterschafen.

- Schwellenwert (GV/ha) unterschritten wird, der Betrieb innerhalb eines Bezugsjahres nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff aus betriebsfremden Wirtschaftsdüngern bezieht und der Kontrollwert der Flächenbilanz im Vorjahr nicht überschritten wurde.

Keine Bilanzierungspflicht besteht:

- für Ackerbaubetriebe ohne Tierhaltung und ohne Biogasanlage,

auch bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger und/oder Gärresten,

- für Ackerbaubetriebe mit geringfügiger Tierhaltung (max. 750 kg N) ohne Biogasanlage, auch bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger und/oder Gärresten.

Was wird erfasst?

Erfasst wird die Nährstoffzufuhr über Futter- und Düngemittel, Saatgut, Viehzukauf und Leguminosen-Stickstoffbindung. Demgegenüber wird der Nährstoffabgang in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Düngemitteln oder Saatgut gestellt. Diese Nährstoffflüsse müssen sowohl für Stickstoff (N) als auch für Phosphor (P) auf Basis von Liefer Scheinen oder Rechnungen dokumentiert werden.



Mutterkuhhaltung, Fleckvieh

Foto: Detlef Finger

Bewertung der Stoffstrombilanz

Aus den Zu- und Abflüssen ist der jährliche Nährstoffsaldo zu ermitteln und zu einem jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Bilanzwert zusammenzufassen. Für die Bewertung der errechneten Bilanz (bewertet wird nur Stickstoff) gibt die Verordnung zwei Möglichkeiten vor: Entweder der Betrieb entscheidet sich für eine dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr. Oder der Betrieb setzt einen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert an, bei dem verschiedene Verlustpotenziale in Ansatz gebracht werden können.

Wann muss die Bilanz erstmals vorliegen?

Bevor die erste Stoffstrombilanz erstellt wird, muss sich der Betrieb entscheiden, ob sich die Bilanzierung auf das Wirtschaftsjahr oder das Kalenderjahr beziehen soll. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres muss die Bilanz im Unternehmen vorliegen und zu einer dreijährigen Bilanz fortgeschrieben werden.

- Das heißt, wurde als Bezugsjahr das Kalenderjahr 2018 gewählt, muss bis zum 30. Juni 2019 eine Bilanz vorliegen.

Wird dagegen als Bezugszeitraum das Wirtschaftsjahr 1. Juli 2018

bis 30. Juni 2019 gewählt, muss die Bilanz bis 31. Dezember 2019 fertig gestellt werden. Aufzeichnungen über Zu- und Abfuhr (N und P) müssen allerdings spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zu- und Abfuhr vorliegen. Für das Kalenderjahr 2018 müssen diese Aufzeichnungen erstmals zum 31.03.2018 und für das Wirtschaftsjahr zum 30.09.2018 vorhanden sein.

Die Pflicht zur Stoffstrombilanzierung entbindet **nicht** von der Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleiches nach der Düngverordnung (DüV).

Prüfen Sie daher vorab, ob Ihr Unternehmen von den Bilanzierungen betroffen ist.

Durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) wurden Programme (**Nährstoffvergleich nach DüV und Stoffstrombilanz nach StoffBilV**) erarbeitet. Diese Programme ermöglichen eine einfache und rechtssichere Bilanzierung sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Berechnungswege. Hinweise und Erläuterungen finden sich dazu auf der Internetseite der LLG unter:

www.llg-lsa.de Themen/Pflanzenernährung und Düngung/Information zur Stoffstrombilanzverordnung

Hinweis in eigener Sache

Die aktuellen Stellenausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de

☒ Öffentliche
Stellenausschreibung

☒ mehr ...



Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Verantwortlich für die Redaktion:

Udo Pawelczyk – Telefon (0 34 96) 60 10 05

Marina Jank – Telefon (0 34 96) 60 10 06

Telefax (0 34 96) 60 10 15 - E-Mail: prestellstelle@anhalt-bitterfeld.de

Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH

Satz: MZ Satz GmbH

06112 Halle (Saale), Delitzscher Straße 65

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinntestellend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

IMPRESSUM

Firmenbesuch



LieSEElotte – altersgerechtes Wohnen wie im Urlaubshotel



Als ich das wie ein „S“ geschwungene Gebäude in der Lieselotte-Rückert-Straße 32 in Zscherndorf betrete, gewinne ich den Eindruck, dies könnte auch ein Hotel sein. Mondäner Schick mit Wohlgefühlcharakter, der überaus einladend wirkt. Hier kann man sich wohlfühlen, denke ich gleich. Und das tun die Seniorinnen und Senioren des Wohnquartiers auch, wie ich später erfahre. Zunächst werde ich von der Managerin des Quartiers, Antje Kelle, empfangen. Landrat Uwe Schulze, der sich für einen seiner traditionellen Firmenbesuchen das noch relativ neue Seniorenwohnquartier in seinem Heimatort ausgewählt hat, ist ebenfalls begeistert.

Doch beginnen wir am Anfang. Von Antje Kelle erfahren wir, dass

ihr Mann die Idee für dieses Haus hatte. Er betreibt ein Planungsbüro, welches sich auf Sozialimmobilien spezialisiert hat. Das Ansinnen war, alle Standards, die

man, die Betreiber haben nichts dem Zufall überlassen, machen sich über jedes noch so kleine Detail Gedanken. Nach 15-monatiger Bauzeit öffnete das Haus im Sep-

dienst. Friseur, Kosmetik, Fußpflege sind weitere Service-Bausteine. Wie gesagt, das Haus ist mit viel Liebe zum Detail eingerichtet und unterstreicht damit auch die Herzlichkeit, mit der man sich in der LieSEElotte begegnet. Zum Wohlfühlen gehört ebenso der respektvolle und herzliche Umgang miteinander. Dies ist oberstes Gebot, wie Antje Kelle versichert. Zudem gehört zu ihrem Aufgabenbereich der Schwerpunkt Mitarbeiterzufriedenheit. Die Wertschätzung der



**Damenkränzchen mit Landrat;
links stehend: Quartiermanagerin Antje Kelle**

es für das altersgerechte Wohnen gibt, in einem Projekt zu vereinen. Alle Apartments der Bewohner verfügen beispielsweise über bodentiefe Fenster, Rollos, Insektenschutz, indirekte Beleuchtung. Der öffentliche Bereich ist klimatisiert. Auf dem Dach befindet sich eine Solaranlage. Zudem haben alle Doppel- und Einzelapartments Seeblick. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zscherndorfer Postgrube, ein See, der bei der Namensgebung des Hauses ebenso wie die ehemalige Gemeindegemeinschaftswester Lieselotte Rückert, nach der die Straße benannt ist, eine Rolle spielt. Daraus wurde „LieSEElotte“. Auch hieran merkt

tember 2017. Gleichzeitig wurde der eigene Pflegedienst Cura Cordis gegründet. Die Übersetzung aus dem Lateinischen ist bezeichnend: Pflege mit Herz! Pflegedienstleiterin Angelika Lahse und ihr Team kümmern sich liebevoll um ihre Mitmenschen. Neben den 38 Wohnungen verfügt das Haus über 20 Tagespflegeplätze und drei Plätze der Verhinderungspflege. Die Wohneinheiten sind alle belegt. Es gibt eine Warteliste. In einem so schönen Haus möglichst lange selbstbestimmend leben zu können, ist für viele wie 365 Tage Urlaub im Jahr. Die Dinge, die nicht mehr allein erledigt werden können, übernimmt der Pflege-



Kleine Details liebevoll arrangiert



Im Eingangsbereich des Quartiers

geleisteten Arbeit wird hier groß geschrieben. Der Umgang miteinander ist familiär.

Nach der Maßgabe, wie man selbst alt werden möchte, ist das Haus

➔
Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

gebaut und auch eingerichtet. Neben dem großen Aufenthaltsbereich mit Küche hält die LieSEElotte eine Bibliothek, ein Kaminzimmer, einen Sportraum und einen wunderschönen Außenbereich vor. Landrat Uwe Schulze trifft bei seinem Rundgang auf Bewohnerinnen, die die Tagespflege nutzen. Sie sitzen im großen Aufenthaltsbereich und sind gerade mit der Zeitungsschau fertig. Man muss ja schließlich wissen, was in der Welt und in Anhalt-Bitterfeld passiert. Schulze kommt schnell mit den Damen ins Gespräch. Man kennt sich halt. Sie erzählen ihm auch, dass sie sich

hier sehr wohl fühlen. Langweilig wird es in dem Wohnquartier nicht. Mehrmals in der Woche wird Sport angeboten. Am ersten Mittwoch im Monat öffnet das Seniorencafé immer 15 Uhr. Dies ist eine öffentliche Sache, die die Zscherndorfer ebenso gern nutzen. Sportfeste, Sommer-, Mai- und Oktoberfeste stehen auf dem Programm ebenso wie die Faschingsveranstaltung. Die Geburtstage von den Gästen der Tagespflege werden gefeiert. Und dann gibt es den Überraschungssonntag. Zudem wird gebastelt, bei der Vorbereitung des Mittagessens mitgeholfen, das Gedächtnis spielerisch trainiert. Im Juni soll es einen Theaterabend geben und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit

der Zscherndorfer Grundschule und der Kita ist in Vorbereitung, wie Antje Kelle verrät. Abwechslungsreich und anspruchsvoll sollen die Tage gestaltet werden. Landrat Schulze ist sehr froh und auch stolz, dass dieses Vorzeige-

objekt in Zscherndorf gebaut wurde. Die Wohneinheiten seien sehr gefragt. Das Konzept, nach dem das Haus betrieben werde, überzeuge ihn. Die Herzlichkeit und Lebensfreude in der LieSEElotte seien ansteckend, so Schulze.



Start Qualifizierungskurs für Existenzgründer

Die EWG Anhalt-Bitterfeld mbH begleitet im Rahmen des Projektes ego.-WISSEN Gründerinnen und Gründer auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Dazu finden Qualifizierungskurse für Existenzgründer und Jungunternehmer in Zusammenarbeit mit der BBI - Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH in Bitterfeld-Wolfen und in Dessau-Roßlau statt. Durch die langjährige Erfahrung in der Begleitung von Existenzgründungen werden bedarfsgerecht Inhalte vermittelt, die Vorgründern den Start in die Selbstständigkeit erleichtern und Jungunternehmer beim Optimieren und Ausbauen bestehender Strukturen unterstützen.

Die Qualifizierung vor der Gründung dient dazu, die Teilnehmer bei der Erarbeitung des Businessplans zu unterstützen. Von der Formulierung der Geschäftsidee, der Einordnung in den Markt, der Identifikation einer geeigneten Rechtsform und von Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zum Abstecken von Chancen und Risiken werden Sie bestmöglich mit relevanten Informationen rund um das Thema ‚Gründung und Selbstständigkeit‘ versorgt.

Start nächster Kurs in Bitterfeld-Wolfen:

Mittwoch, 19. Juni 2019 – Der Kurs findet jeweils einmal wöchentlich (von 8.00 – 15.00 Uhr) mittwochs mit insgesamt 60 Kursstunden statt.

Weitere Kurse in Dessau-Roßlau:

Dienstag, 13. August 2019 – Der Kurs findet jeweils einmal wöchentlich (von 8.00 – 15.00 Uhr) dienstags mit insgesamt 60 Kursstunden statt.

In der Qualifizierung nach der Gründung erhalten die Teilnehmer zahlreiche Tipps, um die Herausforderungen der Selbstständigkeit zu

bewältigen. Themen wie Buchführung, Einkommens- und Gewerbesteuer, Rechnungslegung, Vertragsrecht, Marketingstrategien, Vertriebswege, Kalkulation, Controlling oder das Führen von Verkaufsbzw. Kundengesprächen sind für alle Existenzgründer und Jungunternehmer relevant. Damit Sie sich auf das, was Sie als Unternehmer ausmacht, konzentrieren können, unterstützen wir Sie dabei, grundlegende betriebswirtschaftliche Fähigkeiten routiniert anwenden zu können.

Start nächster Kurs in Dessau-Roßlau:

Mittwoch, 14. August 2019 – Der Kurs findet jeweils einmal wöchentlich (von 8.00 – 15.00 Uhr) mittwochs über einen Zeitraum von 25 Wochen (mit insgesamt 200 Kursstunden) statt.

Bei Interesse können Sie sich an den Standorten Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst zu dem Thema „Existenzgründung und Qualifizierung“ informieren oder anmelden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Die Qualifizierungen für Existenzgründungen in Anhalt-Bitterfeld werden über das Programm „ego.-WISSEN“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Ihre Ansprechpartnerin: Projektleiterin Claudia Leier

Telefon: (03494) 638366

E-Mail: ego.pilot@ewg-anhalt-bitterfeld.de

Andresenstraße 1a

06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Wolfen)

LEADER-Förderung: Region Anhalt erhält 800.000 Euro Zusatzbudget

Unternehmen, Vereine und Kommunen können Projekte anmelden

Bis zum 1. September 2019 können Kommunen, Vereine, Gewerbetreibende und Privatpersonen beim LEADER-Management in der Region Anhalt Projekte anmelden und mit finanzieller Unterstützung der EU aus dem Programm LEADER realisieren. Der Region steht dafür ein zusätzliches Budget in Höhe von rund 800.000 Euro zur Verfügung.

Gefragt sind Vorhaben, die dazu beitragen, den demografischen Wandel in der Region Anhalt bewältigen und zu helfen, die Wirtschaftskraft von Kleinunternehmen, besonders von Nahversorgern, zu stärken. Des Weiteren sind investive Projekte wie der Ausbau von touristischer und Gesundheitsinfrastruktur förderfähig und solche, die die Lebensqualität

der Menschen in der ländlich geprägten Region verbessern. Das kann die Sanierung alter Bausubstanz sein, die Gestaltung von Außenanlagen oder auch die Schaffung von Treffmöglichkeiten. Ebenso sind Machbarkeitsstudien und Konzepte förderbar. „In Sachsen-Anhalt wird wirklich eine sehr breite Palette von Projekten unterstützt. Einzig wenn landwirt-

schaftliche Produkte erzeugt oder verarbeitet werden, verbieten unsere Richtlinien eine Förderung“, sagt LEADER-Managerin Kerstin Adam-Staron.

Für die Vorhaben von Privatpersonen und Unternehmen gibt es finanzielle Zuschüsse bis zu

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

50 Prozent, beispielsweise für kleine Produktionsfirmen, Dorfläden oder Arztpraxen (hierbei können maximal 50.000 Euro gewährt werden). Bei gemeinnützigen Institutionen und Kommunen beträgt

der Fördersatz bis zu 80 Prozent. Wer kulturell genutzte Gebäude wie Museen, Kirchen oder Heimatstuben baulich aufwerten möchte, profitiert im besten Fall von bis zu 90 Prozent Zuschuss, vorausgesetzt, die Anlagen stehen in kommunalem Eigentum. Weiterhin möglich sind die Förderung von Sach- und Personalmitteln

zugunsten sozialer Vorhaben, etwa für bürgerschaftliche Netzwerke, ein kommunales Demografiemanagement, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft oder die Weiterbildung von Ehrenamtlichen. Diese Dinge werden mit 80 Prozent unterstützt. Zur LEADER-Region Anhalt gehören die sieben Städte und Ge-

meinden Aken, Köthen, Osternienburger Land, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Südliches Anhalt und Zörbig.

Weitere Informationen im Internet unter www.leader-anhalt.de. Dort gibt es auch einen Projekterfassungsbogen, der für die Antragstellung wichtig ist.

Stellenausschreibung Schulsozialarbeit

Die B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH ist ein regionales Unternehmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsmarktförderung und soziale Dienstleistungen. An den Standorten Bitterfeld und Zerbst sowie zahlreichen Einsatzstellen und 27 Grundschulen bieten wir unser Tätigkeitsportfolio an.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir Verstärkung in der Schulsozialarbeit, und zwar:

- Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Schulsozialarbeit an Grundschulen mit Schulstandorten im Raum Zerbst in Vollzeit (35/h pro Woche, monatliche Bruttovergütung 2.600,-€)
 - Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Schulsozialarbeit an einer Förderschule in Köthen (20/h pro Woche, monatliche Bruttovergütung 1.485,-€)
- Darüber hinaus suchen wir ab sofort als Schwangerschafts- und Mutterschaftsvertretung, vorerst befristet bis April 2020
- Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Schulsozialarbeit an einer Grundschule in Edderitz und Köthen in Vollzeit (35/h pro Woche, monatliche Bruttovergütung 2.600,-€).

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossene Ausbildung/ abgeschlossenes Studium als Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin oder die staatliche Anerkennung der Gleichwertigkeit im Bereich Sozialarbeit, oder
- abgeschlossenes Studium als Erziehungswissenschaftler/in bzw. Dipl.-Erziehungswissenschaftler/in mit Anerkennung der Gleichwertigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit, sowie
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

info@bunda-abi.de

oder **B&A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH**
Hugo-Preuß-Straße 3a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit in der Schulsozialarbeit wecken konnten.

Stellenausschreibung Anleiter/in Sozialbetrieb

Die B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH ist ein regionales Unternehmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsmarktförderung und soziale Dienstleistungen. Am Standort Bitterfeld-Wolfen führen wir im Auftrag des Jobcenter KomBA Anhalt-Bitterfeld die AGH-Maßnahme Sozialbetrieb durch

Zum 01.07.2019 suchen wir einen Mitarbeiter/in am Standort Bitterfeld-Wolfen:

- Anleiter/in (m/w/d) für die berufliche Aktivierung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen in Vollzeit, monatliche Bruttovergütung 1.728,00 €

Für folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Bewirtschaftung von Kleinflächen zum Obst- und Gemüseanbau zur Eigenversorgung von Maßeinnehmern während der Maßnahme
- Kreativbereich
- Modell – und Holzbau
- Vertretung im Sozialkaufhaus Bitterfeld-Wolfen mit kaufmännischen und logistischem Bereich

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung von Vorteil
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- kleingärtnerische Fähigkeiten
- Freude im Umgang mit Menschen, Geduld, Einfühlungsvermögen und hohe Sozialkompetenz
- Erfahrungen in der Begleitung von Menschen ohne Beschäftigung zur Heranführung an das Arbeitsleben
- Führerschein Klasse B

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni 2019 an:

info@bunda-abi.de

oder **B&A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH**
Hugo-Preuß-Straße 3a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit in der Schulsozialarbeit wecken konnten.

Stadt Aken (Elbe)

Die Stadt Aken (Elbe) sucht
zum 01.09.2019



**einen Mitarbeiter Stadtwerke
Aken (Elbe) (m/w/d)
für den Einsatz
als Fährgehilfe/Fährgehilfin“.**

Auf der Internetseite der Stadt Aken (Elbe)
– www.aken.de (Rubrik Aktuelles/Stellenausschreibungen)
– finden Sie die vollständige Stellenausschreibung.

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Zörbig (ca. 9.500 Einwohner)
sucht ab 01.11.2019 eine/n



**Sachbearbeiter/in im Bereich
Stadtkasse (m/w/d).**

Die Einstellung erfolgt unbefristet in einer Vollzeitstelle
(bei Bedarf auch in Teilzeit).

Die ausführliche Stellenausschreibung befindet sich unter:
www.stadt-zoerbig.de.

gez. Rolf Sonnenberger, Bürgermeister

Stadt (Köthen) Anhalt



Die Stadt Köthen (Anhalt) hat schnellstmöglich eine unbefristete Teilzeitstelle als

Erzieher/in (m/w/d)

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit wird flexibel zwischen 30 und 37,5 Wochenstunden betragen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird vorerst auf 35 Stunden festgelegt.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage www.koethen-anhalt.de.

Köthener Kita siegt im Landeswettbewerb des Handwerks

Die 15 Kinder der Löwenzahngruppe des integrativen Kindergartens Waldfrieden konnten sich freuen, denn sie nahmen den Preis für das beste Riesenposter im Landeswettbewerb des Handwerks entgegen. Dirk Neumann, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Halle, übergab den Riesenscheck über 500 Euro, den die Köthener Kita für ein neues Handwerksprojekt zum Thema Holz einsetzen wird. Träger der Kita ist die Lebenshilfe Köthen.

Im Projekt „Vom Korn zum Brot“ setzten sich die Vier- bis Sechsjährigen mit dem Bäckerhandwerk auseinander. Nachdem sie verschiedene Getreidearten und die Funktion einer Mühle kennengelernt hatten, besuchten sie die Bäckerei Große in Köthen. Gemeinsam mit seinen Gesellen zeigte Bäckermeister Sven Szczecinski-Große die verschiedenen Maschinen und Werkzeuge. Die Kinder

halfen beim Backen von Brötchen und einer Riesenbrezel. Ihre Erlebnisse haben sie auf einem Riesenposter festgehalten, mit dem sie den Kitawettbewerb des Handwerks für Sachsen-Anhalt gewonnen haben. Die integrative Kita Waldfrieden aus Köthen beteiligte sich zum dritten Mal am Wettbewerb.

„Der Wettbewerb soll schon Kitakinder fürs Handwerk begeistern. Und die Beschäftigung mit dem Bäckerhandwerk hat der Löwenzahngruppe Spaß gemacht. Das sieht man auf dem Riesenposter“, sagte Dirk Neumann.

Der Riesenposter-Wettbewerb wird jährlich von der Aktion Modernes Handwerk e.V. ausgerichtet. Eine Jury aus Vertretern des Handwerks und Pädagogen wählte elf Sieger aus. Bundesweit beteiligten sich über 230 Kindergärten am Wettbewerb, davon 26 aus Sachsen-Anhalt.



Die Kinder der Löwenzahngruppe freuten sich über ihren Sieg, die Erwachsenen gratulierten (v.l.n.r.): Erzieherin Jennifer Koitzsch, Dirk Neumann, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Halle, Sylvia Richter von der Kreishandwerkerschaft Anhalt-Bernburg-Köthen, Bäckermeister Sven Szczecinski-Große, Holger Schiedewitz, Geschäftsführer der Lebenshilfe Köthen und Erzieherin Melanie Albrecht.



Berufsorientierung braucht praktische Impulse: Das Unternehmen „Arvato“ stellt sich vor.

Um die Wirtschaftskraft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu stützen, baut der Landkreis auf eine ganzheitliche Berufsorientierung. Dazu zählt unter anderem, dass alle Akteurinnen und Akteure der Berufsorientierung mögliche Ausbildungsangebote der Region kennen. Wer sind diese Akteurinnen und Akteure? Klassischerweise denkt man dabei an Lehrkräfte, Personalverantwortliche oder Personen der Wirtschaftsförderung. Aber die Hauptakteure sind und bleiben die Jugendlichen selbst – sowie ihre Eltern.

Laut einer Erhebung des Landkreises sind Eltern und Familie nach wie vor die zentralen Personen, die unterstützend Einfluss auf die Jugendlichen und ihre Studien- und Berufswünsche nehmen. Um sie dabei optimal beraten zu können, brauchen auch Eltern und Großeltern Wissen darüber, welche Unternehmen ausbilden bzw. wer Möglichkeiten wie ein Praktikum oder ein Duales Studium anbietet. Tatsächlich bietet der Landkreis diese Informationen gebündelt. Unterstützend wirkt dabei das Projekt „b-e-r-u-f“, welches gezielt Familien in die Berufsorientierung einbindet. Dafür bringt es Eltern, Großeltern und Jugendliche in gemeinsamen Veranstaltungen zusammen. Am 2. Juli 2019 wird das Projekt das Unternehmen „Arvato“ in Großzöberitz in der Zeit von 16 bis 18 Uhr vorstellen. Das zur Bertelsmann-Gruppe zählende Unternehmen bietet Jobs im Bereich Supply Chain Management

– wozu die Logistik gehört. Das Unternehmen, welches weltweit in mehr als 30 Ländern aktiv ist, hat sich bewusst für die Region als Standort entschieden: „global denken, lokal handeln“ – lautet das Motto des unter anderem in Anhalt-Bitterfeld ansässigen Unternehmens. Dahinter steht die Philosophie des Unternehmens, sich regional auch über die eigentlichen Geschäftsfelder hinaus zu engagieren. Das Unternehmen, welches selbst auch ausbildet, weiß, dass eine erfolgreiche Berufsorientierung eine starke Brücke zwischen Schule und Wirtschaft bildet.

Eltern und Großeltern, welche das Unternehmen kennenlernen wollen, ihr Wissen zur Berufsorientierung vertiefen möchten und Kinder an der Sekundarschule ab Klassenstufe 8 haben, können sich beim Projekt „b-e-r-u-f“ unter beruf-anhalt-bitterfeld@eso.de für eine Veranstaltung zur landkreisweiten Berufsorientierung anmelden. Die Teilnahmeplätze sind begrenzt.

Das Projekt „b-e-r-u-f. WIR BEGLEITEN ELTERN MIT REGIONALEN UNTERNEHMEN UND PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTEN“ beruht auf einem Ideenwettbewerb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen des Landesprogramms „RÜMSA HS II“ (Regionales Übergangsmangement Sachsen-Anhalt Handlungssäule II), das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert wird.

Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Auswahl der Bildungsangebote Mai bis September 2019



Kurs	Kurs-Nr.	Dauer	Beginn	Uhrzeit	Gebühr	Ort
Standort Bitterfeld-Wolfen						
FILMZEIT: kostenloses Ferienprogramm für 9- bis 18-Jährige	XB1.00.800	1 Woche	08.07. (Mo.)	08:00	frei	Pouch
100 Jahre Volkshochschule – Lange Nacht der VHS						
Montagsmaler – Kurs mit Künstlerin	XB2.05.051	10x	09.09. (Mo.)	18:30	90,00 €	Bitterfeld
Fotokurs für Hobbyfotografen	XB2.11.001	6x	13.07. (Sa.)	10:00	132,00 €	Bitterfeld
Kreativkurs Fotografie – Den Augenblick festhalten (Samstagkurs)	XB2.11.055	1x	ab 8 TN	10:00	36,00 €	Bitterfeld
Autogenes Training	XB3.01.250	8x	ab 8 TN	16:30	64,00 €	Bitterfeld
verschiedendste Bewegungskurse in Wolfen und Bitterfeld	diverse	10-12x	22.08. (Do.)	diverse	ab 48 €	BTF/Wo
Deutsch – Intensiv-Sommerkurs	XB4.04.200	5x	29.07. (Mo.)	09:00	57,00 €	Bitterfeld
Englischkurse auf allen Niveaustufen	diverse	10-15x	ab 19.08.	diverse	ab 60 €	BTF/Wo
Französischkurse für geringe und gute Vorkenntnisse	XB4.08.411	15x	22.08. (Do.)	17:30	90,00 €	BTF/Wo
Italienischkurse für gute und sehr gute Vorkenntnisse	XB4.09.101	13x	03.09. (Di.)	17:00	78,00 €	Bitterfeld
Spanisch Grundkurs mit geringen Vorkenntnissen	XB4.22.059	10x	05.09. (Do.)	17:30	60,00 €	Bitterfeld
ComputerClub Bitterfeld: Tipps rund um PC, Smartphone und Tablet	XB5.01.080	1x	10.09. (Di.)	09:30	8,50 €	Bitterfeld
Computerkurs für Einsteiger	XB5.01.450	6x	ab 8 TN	09:30	54,00 €	Bitterfeld
Endlich das Tablet im Griff haben! – Kurs für Android-Geräte	XB5.01.951	2x	ab 8 TN	13:00	18,00 €	Bitterfeld
Endlich das Smartphone im Griff haben! – Kurs für Android-Geräte	XB5.01.957	2x	ab 8 TN	13:00	18,00 €	Bitterfeld
Fotos gestalten mit GIMP (Bildbearbeitung Teil 2)	XB5.01.614	4x	ab 8 TN	16:00	36,00 €	Wolfen
Filme mit Movie Maker und Irfan View erstellen (Bildbearbeitung Teil 3)	XB5.01.612	3x	ab 8 TN	17:00	27,00 €	Bitterfeld
Standort Köthen (Anhalt)						
100 Jahre Volkshochschule – Lange Nacht der VHS						
Englisch Grundkurs A1 für Anfänger	XK4.06.005	10x	ab 8 TN	n. V.	55,00 €	Köthen
Spanisch Grundkurs A1 für Anfänger	XK4.22.005	10x	ab 8 TN	n. V.	55,00 €	Köthen
Neu: Polnisch Auffrischung A2/B1 für Fortgeschrittene (montags Abend)	XK4.17.200	10x	ab 8 TN	n. V.	55,00 €	Köthen
Neu: Russisch Grundkurs A1 für Anfänger (donnerstags Abend)	XK4.19.000	10x	ab 8 TN	n. V.	55,00 €	Köthen
Neu: Russisch Auffrischung A2/B1 für Fortgeschrittene (donnerstags Abend)	XK4.19.100	10x	ab 8 TN	n. V.	55,00 €	Köthen
Englisch A2 Intensivwoche zur Auffrischung von Vorkenntnissen (vormittags)	XK4.06.250	1 Woche	08.07. (Mo.)	10:15	55,00 €	Köthen
Englisch A2 Intensivwoche zur Auffrischung von Vorkenntnissen (abends)	XK4.06.251	1 Woche	19.08. (Mo.)	17:15	55,00 €	Köthen
CCK – der ComputerClub Köthen mit Tipps und Tricks für den Computer-Alltag	XK5.01.107	1x	12.07. (Fr.)	17:30	8,50 €	Köthen
Standort Zerbst/Anhalt						
PRO-VEREIN – Grundlagen im Vereins-, Buchführungs- & Steuerrecht	XZ1.03.101	1x	19.09. (Do.)	18:00	10,00 €	Zerbst
100 Jahre Volkshochschule – Lange Nacht der VHS						
Bildhauerseminar für Einsteiger mit Y. Borodin (Modellieren mit Ton)	XZ2.08.001	1x	29.06. (Sa.)	09:00	17,50 €	Zerbst
Schneiderstube	XZ2.09.003	10x	27.08. (Di.)	18:30	81,00 €	Zerbst
Schneiderwerkstatt – was meine Overlock-Nähmaschine alles kann!	XZ2.09.005	2x	24.08. (Sa.)	09:00	22,00 €	Zerbst
Nähmaschinenführerschein 2.0 am Samstagvormittag (nicht für Beginner)	XZ2.09.013	3x	07.09. (Sa.)	09:30	33,00 €	Zerbst
Qigong in der K & K-Kirche Strinum	XZ3.01.313	6x	15.08. (Do.)	18:30	36,00 €	Zerbst
Rückentraining in Lindau (Beginn um 18.00 Uhr & 19.30 Uhr)	XZ3.02.30 3/ 4	12x	02.09. (Mo.)		59,20 €	Zerbst
Englisch A2 (mit bis zu guten Vorkenntnissen)	XZ4.06.112	15x	13.08. (Di.)	16:15	90,00 €	Zerbst
Englisch Grundkurs (mit sehr geringen Vorkenntnissen) A1/2	XZ4.06.003	12x	29.08. (Do.)	17:00	72,00 €	Zerbst
55plus – Englisch A1-A2 am Vormittag (Auffrischung und Vertiefung)	XZ4.06.102	12x	05.09. (Do.)	09:00	108,00 €	Zerbst

Sie erreichen uns:

Standort Bitterfeld

Standort Köthen (Anhalt)

Standort Zerbst/Anhalt

... und jederzeit:

Sprechzeiten: Di. + Do. 10.00 – 18.00 Uhr | Mi. 10.00 – 13.00 Uhr

Lindenstraße 12 a | 06749 Bitterfeld-Wolfen | Tel. 03493 33830

Siebenbrunnenpromenade 31 | 06366 Köthen (Anhalt) | Tel. 03496 212033

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 5 | 39261 Zerbst/Anhalt | Tel. 03923 6111500

service@kvhs-abi.de | www.kvhs-abi.de | Fax 03493 21913

Unser Gesamtangebot ist tagesaktuell auf www.kvhs-abi.de buchbar. Beachten Sie auch unsere Infos in regionaler Presse und Amtsblättern. Materialpreise/Eintrittsgelder zzgl. ausgewiesener Gebühren (z. B. Koch-, Kreativkurse, Vorträge/Führungen außer Haus). Änderungen/ Ergänzungen vorbehalten! Für die Teilnahme ist in jedem Fall eine vorherige Anmeldung erforderlich! Stand: 06.06.2019 Die KVHS Anhalt-Bitterfeld ist eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

+++ VERANSTALTUNGEN / TERMINE +++ VERANSTALTUNGEN / TERMINE +++

Sommerferien-Programm im Haus am See

Während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt vom 4.7. bis 14.8.2019 bietet das Informationszentrum für Umwelt und Naturschutz HAUS AM SEE in Schlaitz **montags bis freitags** ein buntes **Sommerferien-Programm** an. Jeweils in der Zeit **von 10 bis 16 Uhr** können sich große und kleine Besucher beim kreativen Gestalten mit Naturmaterialien ausprobieren, die Ausstellung des Hauses mit über 80 heimischen Tierpräparaten kennenlernen, im Außengelände einen Barfußpfad ertasten oder ein fleißiges Bienenvolk in einer Bienenschaubeute beobachten.

Auch die Aufnahmen der Live-Kamera an einem Fischadlerhorst werden erläutert und die interessantesten Beobachtungen der letzten Jahre vorgeführt.



liebe liebe
Wanderausstellung
für Kinder
18.6. bis 24.7.2019

Kreisliedertreffen
OT Bitterfeld: Kirchplatz 3 | 06240 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493401113
info@kreisliedertreffen-bitterfeld.de | www.kreisliedertreffen-bitterfeld.de

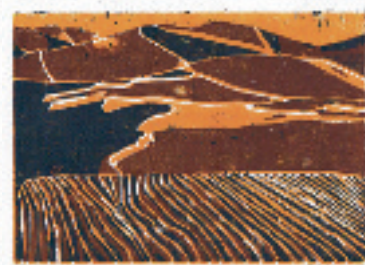
Öffnungszeiten:
Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr
Sonntag 10.00 bis 16.00 Uhr

Das Projekt wird gefördert durch:
Sachverständigenrat für Umweltfragen
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Galerie am Ratswall

Neue Schenke Wolfen e.V.

Siebzig Jahre - Malverein
Radierung-Zeichnung-Malerei



Kabinettausstellung bis 28. Juli 2019



Ratswall 22, Bitterfeld-Wolfen
Telefon 03493 22672

Galerie am Ratswall

Dienstag-Freitag 10-16 Uhr
Sonntag 10-16 Uhr



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Fête de la musique am 21. Juni zum ersten Mal auch in Zerbst

Am Freitag, 21. Juni 2019, von 18 bis etwa 21 Uhr, wird es zum ersten Mal auch in Zerbst die „Fête de la musique“ geben. Gespielt wird an zwei Spielorten auf der Alten Brücke.

Mit dabei sind unter anderem der Spielmannszug Lindau, das Trio Kleeblatt aus Dessau, Fassi & friends, der Stadtchor, Michael Rösler, Nathi und Helmut sowie Ensembles der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst.

Die Fête de la Musique ist das weltweit größte Straßenmusikfest, bei welchem alljährlich zum kalendarischen Sommerbeginn am 21. Juni Berufs- und Laienmusiker ohne Honorar im öffentlichen Raum, auf Straßen und Plätzen, vor oder in Cafés und Restaurants auftreten.

Die Tradition begann Anfang der 80er Jahre in Frankreich und hat sich inzwischen weltweit ausgebreitet. Auch zahlreiche deutsche Städte beteiligen sich zum Teil seit vielen Jahren daran, in jedem Jahr kommen neue hinzu.

„Nacht der 1000 Saiten“

Unter diesem Motto laden die Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst und der Förderverein St. Nikolai am Samstag, 22. Juni 2019, 18 Uhr, zu einem besonderen Konzert in die St. Nikolaikirche ein:

Anlässlich des 1. Landestreffens der Gitarren- und Zupfensembles Sachsen-Anhalts werden etwa 100 Musiker gleichzeitig auftreten und ein Programm darbieten, was sie an diesem Tag gemeinsam einstudiert haben. Darüber hinaus stellen sich einzelne Ensembles mit einem kurzen eigenen Programm vor. Beteiligt sind u.a. Orchester aus Magdeburg, Salzwedel, Wolmirstedt, Halle und Zerbst. Zu Gehör gebracht werden sowohl Stücke aus Renaissance und Romantik, als auch lateinamerikanische Musik sowie ein experimentelles Stück des in Sachsen-Anhalt geborenen und aufgewachsenen Komponisten Johannes K. Hildebrandt.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Begleichung der Unkosten sowie für die weitere Sicherung der Kirche St. Nicolai wird gebeten.

„Tänzchente“

8.7.2019 ab 19.00 Uhr in der Fuhneue Wolfen

Wer Tänzchente bucht, erlebt einen vierstündigen musikalischen Ohrenschaum mit bester Stimmungsgarantie. Die fünf Musiker verstehen es, in vier Runden ihr Publikum immer wieder spontan zu überraschen, zu begeistern und für Partystimmung zu sorgen. Mit nahezu original klingenden Covertitel aus den 70-er, 80-er und 90-er Jahren sowie aktuellen Charthits bleibt dabei kein Tanzbein ruhig in der Ecke stehen.

In der ersten Runde erleben Sie die eleganten Jungs in weißen Anzügen! Vorzüglich verstehen Sie es dabei, mit geschmackvollen Titeln die Gäste vor die Bühne zu locken. Bei Musik von Phil Collins bis Puhdys erinnern sich viele vielleicht auch an vergangene Zeiten und scheuen sich nicht, mit dem Partner die Tanzfläche unsicher zu machen.

In der zweiten „Schwuchtel“-Runde bleibt häufig kein Auge trocken. Mit schauspielerischem Talent und wunderbarem Witz gelingt es den Jungs hier - losgelöst vom Alltagsstress – für ausgelassene Stimmung zu sorgen... lassen Sie sich überraschen!

Ein Gegenteil stellt die sich anschließende dritte „Rock“-Runde dar. Da sich bei den jüngeren unter uns eine spätere „Ausgeh-Zeit“ eingeschlichen hat, kommen diese jetzt natürlich voll auf ihre Kosten. Es geht los mit Ramstein und Feuerspucken (Vorsicht in den ersten Reihen), und es folgen Hits von Depeche Mode, Billy Idol, Brian Adams und aktuelle Titeln aus dem Radio.

In der vierten Runde gibt Tänzchente noch einmal alles und rockt mit dem Publikum durch die Nacht. Muskelkatergarantie besteht durchaus. Sie erleben in jedem Fall einen erlebnisreichen Abend, der nicht so schnell in Vergessenheit gerät.

P. S. Tänzchente mal „ANDERS“



Zum Beispiel als RAMMTEE. Sie erleben eine 60-minütige Rammsteinshow mit einzigartig abgestimmten Pyroeffekten! Außerdem haben die Jungs eine Depeche Mode-Show einstudiert, die auch unbedingt sehenswert ist! Seien Sie neugierig, es gibt fast nichts, was die Jungs nicht machen!

Kartenvorverkauf an allen bekannten Vorverkaufsstellen, u.a. an der Theaterkasse des Städtischen Kulturhauses Bitterfeld-Wolfen zu den üblichen Öffnungszeiten für 7,00 € und an der Abendkasse für 10,00 €.



Die Musikschule
„Gottfried Kirchhoff“ lädt ein:
Träger: Landkreis Anhalt-Bitterfeld

60 JAHRE MUSIKSCHULE

Konzert mit Ehemaligen für Ehemalige und Musikfreunde Sonnabend, 29.6. um 17.00 Uhr LUTHERHAUS BITTERFELD

Eintritt frei

Vom Wandergelbling bis zur Gottesanbeterin – Wandernde Schmetterlinge und Neankömmlinge in Deutschland

Heidesonntag im HAUS AM SEE

Der Heidesonntag am **7. Juli 2019** im HAUS AM SEE steht ganz im Zeichen der sechsbeinigen Lebewesen und wird von den Mitgliedern der Fachgruppe Entomologie des NABU-Regionalverbandes Bitterfeld-Wolfen gestaltet.



Holzbiene Foto: Angela Neubert

Vielleicht haben Sie auch schon einmal eine große, dunkelblaue Holzbiene bestaunt oder das Taubenschwänzchen, einen kolibriähnlichen Schmetterling, beim Nektar sammeln beobachtet. Diese beiden Arten sind nur zwei Vertreter der neu zu beobachtenden Insekten in Deutschland. Aber warum ist das so?

Wer wissen möchte, warum einige Schmetterlinge wandern, warum wir in Deutschland immer wieder neue Insektenarten wie die Gottesanbeterin entdecken, woher die Tiere kommen und wie sie zu uns gelangen, der sollte um **14 Uhr** den **Vortrag** von Wolfgang Praczyk, dem Vorsitzenden der Fachgruppe Entomologie, nicht versäumen.



Distelfalter Foto: Wolfgang Praczyk

Passend zum Thema ist den ganzen Tag über eine kleine Ausstellung mit Vertretern dieser besonderen Insekten zu bestaunen.

Das HAUS AM SEE ist am Heidesonntag von 11.00 – 17.00 Uhr geöffnet und Sie sind herzlich eingeladen.

Veranstaltungszentrum im Köthener Schloss und darüber hinaus

Sonderausstellung im Historischen Museum bis 7.7.2019

„Bandhauer – Baumeister in Anhalt-Köthen“

Sonntag, 30.06.2019, 15 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal
Sommerkonzert der Musikschule Köthen

Juli 2019 – Sommerpause

Freitag, 09.08.2019, 21 Uhr, äußerer Schlosshof vor dem Veranstaltungszentrum

Sommerkino Open Air mit Einlass ab 19 Uhr:

„Mamma Mia“ Teil 1

6 EUR VVK, 9 EUR AK

Samstag, 10.08.2019 21 Uhr äußerer Schlosshof vor dem Veranstaltungszentrum

Sommerkino Open Air mit Einlass ab 19 Uhr:

„Mamma Mia – Here We Go Again“ Teil 2

6 EUR VVK, 9 EUR AK

Freitag, 13.09.2019, 20 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Samstag, 14.09.2019, 20 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Sonntag, 15.09.2019, 16 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Mittwoch, 18.09.2019, 16 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Donnerstag, 19.09.2019, 20 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Freitag, 20.09.2019, 20 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Samstag, 21.09.2019, 20 Uhr, Johann-Sebastian-Bach-Saal

Sonntag, 22.09.2019 16 Uhr Johann-Sebastian-Bach-Saal

La Cour 8 – Cirque du Tuque in between

Varietéspektakel von und mit Stephan Masur und Ensemble

24 EUR VVK Erwachsene 1. Kategorie

27 EUR AK Erwachsene 1. Kategorie

23 EUR VVK Erwachsene 2. Kategorie

26 EUR AK Erwachsene 2. Kategorie

19 EUR VVK Erwachsene 3. Kategorie

22 EUR AK Erwachsene 3. Kategorie

16 EUR VVK Kinder

19 EUR AK Kinder

Freitag, 20.09.2019, 20 Uhr, St.-Agnus-Kirche

Eröffnungskonzert Köthener Herbst 2019

Petra Müllejans, Andreas Staier, Freiburger BarockConsort

35 EUR VVK Kategorie I

30 EUR VVK ermäßigt Kategorie I

25 EUR VVK Kategorie II

20 EUR VVK ermäßigt Kategorie II

15 EUR VVK Kategorie III

10 EUR VVK ermäßigt Kategorie III

Samstag, 21.09.2019, 20 Uhr, Spiegelsaal im Schloss Köthen

Kammerkonzert Köthener Herbst 2019

Clara Blessing, Marieke Spaans, Philipp Goldmann, Leipziger Concert

25 EUR VVK, 20 EUR VVK ermäßigt

Sonntag, 22.09.2019, 18 Uhr, St.-Jakobs-Kirche

Abschlusskonzert Köthener Herbst 2019

Rheinische Kantorei mit Dirigent Hermann Max

35 EUR VVK Kategorie I

30 EUR VVK ermäßigt Kategorie I

25 EUR VVK Kategorie II

20 EUR VVK ermäßigt Kategorie II

15 EUR VVK Kategorie III

10 EUR VVK ermäßigt Kategorie III

KARTENVERKAUF:

Köthen Information im Schloss Köthen

Dienstag bis Sonntag: 10:00 – 17:00 Uhr

Tel. +49(0)3496 70099260

Veranstaltungskasse im Halleschen Turm

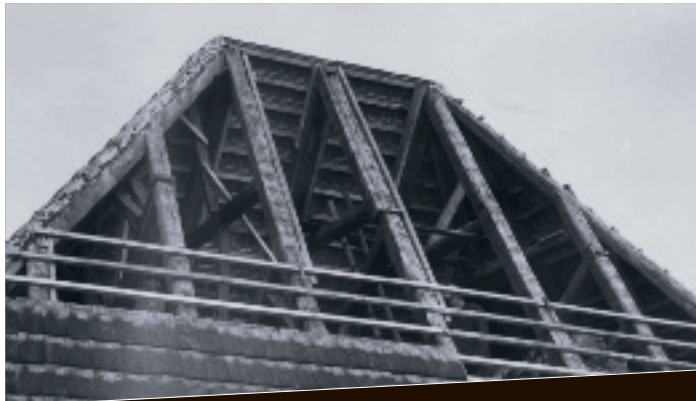
Tel. +49(0)3496 405775

Montag & Freitag: 10:00 – 14:00 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Karten sind auch im Internet unter www.bachstadt-koethen.de zu erwerben.



bis 28. Juni 2019

Ausstellung

**Bauarbeiten am Museum
Synagoge Gröbzig 1796 - 2024**



**MUSEUM
SYNAGOGE
GRÖBZIG**

MUSEUMSVEREIN GRÖBZIGER SYNAGOGE E.V.
Lange Straße 8/10, 06388 Südliches Anhalt OT Gröbzig
Telefon: 034976 380850
Website: www.groebziger-synagoge.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Freitag 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

Sonn- & Feiertage 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten auch nach Vereinbarung!

Sommerkonzert



**mit der BIG BAND GRÖBZIG
auf der Baasdorfer
Kircheninsel**

Freitag, 21. Juni 2019 - 19.00 Uhr

Einlass: ab 18.00 Uhr | Eintritt: 5,00€

7. Köthener Folkwerkstatt

21. Juni 2019 22. Juni 2019
19 - 24 Uhr 13 - 1 Uhr

Irish Pub Shamrock
Livemusik rund um die Uhr
Christina Lux Saitenwind Je veux
falsi kantori Käsch Bardenspyl
Musikfreunde sewing machine
Big Böörnd and his
Soundshreckers

~ Aus dem Programm ~
Kinderprogramm Kinderschminken
Instrumententesting
Probiert Instrumente aus! Bal Folk
Es darf getanzt werden!

Den kompletten Ablaufplan
findet ihr im Irish Pub!

Eine Veranstaltung von
Shamrock Irish Pub Köthen und
rondo la kulturo coethen e.V.

Eintritt frei



Dorf- und Kinderfest in Priorau am 22./23. Juni 2019

Es lädt Sie recht herzlich ein der Heimatverein Priorau

Samstag, den 22. Juni: -18:00 Uhr Eröffnung mit:
musikalischer Unterhaltung
DISCO mit "DJ Rene"
und kleiner Überraschung



Eintritt an beiden Tagen freii!

Sonntag, den 23. Juni: -ab 10:00 Uhr Frühlingsfest mit musikalischer
Unterhaltung und Speckkuchen
-ab 11:00 Uhr Prunkreiten, Preis-schießen, Bogenschießen
-ab 11:00 Uhr Erbsensuppe aus der Gutsdankkantine
-ab 11:30 Uhr Programm des Kinderquartets Schirna
-ab 13:00 Uhr spielen die Rottauer Blasmusikanten
-ab 15:00 Uhr Auftritt der "Kagubler Lachtröcke"
-ab 15:30 Uhr Preisverleihung, Kegeln, Schießen,
Bogenschießen
-16:00 Uhr Verlosung der Tombolapreise



weiterhin am Sonntag

Eisverkauf durch Eile-Peile Wolfer, Loosverant, Verkaufstand Hofladen Giffek,
Honigverkauf, Kaffeestube, "Paub. Baumtrübsch", Kinderspiele, Bilderstand Heike Roth,
Hüpfburg, Vorführungen des Angelvereins, Tierschau, Agerlatzstand, Geflügelreißerstand,
Führung durch das Heimatmuseum, Bilderausstellung in der Kirche, Baumstämme selbst
bedienen, Schnitzvorführung mit der Kettenzige

am beiden Tagen:

Gastronomie, Essensversorgung durch Gutsfleischerei Greppin

Am 22. Juni 2019
Irischer Abend in Kleinzerbst



20.00 Uhr – Parkbühne Kleinzerbst
Karten: Raschke Reisen Aken, Köthener Str. 35
oder unter: 034909-70410

AK: 10,00 EUR ☼ VV: 8,00 EUR ☼ Einlass: 19.00 Uhr
www.kleinzerbst.eu

Christuskirche Bobbau

Sommer Konzert

Sa. 22. Juni
17 Uhr

Anna-Maria Reiß Violine
Alma Stolte Violoncello
Florian Zschucke Orgel

Suite op. 149 von Josef Gabriel Rheinberger u. a.

Eintritt frei, Bitte um Kollekte

Evang. Christuskirchengemeinde Bobbau, Evang. Pfarramt, Tel. 034 94 / 240 81

Der Heimat- und Dorfverein Tornau vor der Heide e.V.

lädt zum **10. Sommerfest am 22.6.2019**
auf den **Tornauer Dorfplatz herzlich ein.**

Ab 11 Uhr Preiskegeln

für's Mittagessen ist gesorgt – Erbsensuppe,
Fischbrötchen & Räucherfisch und Ge grilltes

Anschließend Kaffee und Kuchen

Auftritt des Kindergartens „Bummi“

Modenschau für Jung und Alt

Kinderbelustigungen:

- Hüpfburg
- Wiesers Kindereisenbahn und vieles mehr

Ab 19 Uhr: Tanz mit DJ Andre

Für das leibliche Wohl ist den ganzen Tag gesorgt.

Was: Ausstellungseröffnung
„Momente mit unseren Augen“
Fotografien von Heike Thes
und Grit Lichtblau

Wann: 26.06.2019 18 Uhr

Wo: Türmerwohnung/
St. Jakobskirche Köthen

Sie sind zwei Frauen im besten Alter, mit ganz viel Lust auf Leben, auf Erleben und aufs Fotografieren. Mal still und mal laut, aber immer mit ganz viel Hingabe für die Menschen, die ihnen vor die Linse kommen. Eine Auswahl ihrer besten „Menschenfotos“, aufgenommen im Alltag und auf Reisen, zeigen die Köthenerin Heike Thes und die Roßblauerin Grit Lichtblau nun erstmals gemeinsam in Köthen. Es sind Feuerkünstler, Straßenclowns, vom Wetter gezeichnete Gesichter und fröhliche Kinderaugen zu sehen. Eröffnung ist am 26.6.2019, 18 Uhr in der Türmerwohnung der St. Jakobskirche im Herzen von Köthen. Die beiden Frauen sind natürlich anwesend und freuen sich über jeden Gast, der ihre Bilder betrachten und mit ihnen ins Gespräch kommen möchte.

MUSIK IN DER KIRCHE FRIEDERSDORF



Donnerstag, 27. Juni 2019

Beginn: 18.00 Uhr

KONZERT VON SCHÜLERN
DER MUSIKSCHULE
„GOTTFRIED KIRCHHOFF“

Leitung: Dagmar Halte

Der Eintritt ist frei.

Der Gemeindefkirchenrat und der Förderkreis Kirche Friedersdorf laden herzlich ein.

Sommerliches Chorkonzert

*... in dieser lieben
Sommerzeit*

**Evangelische Johanneskirche Wolfen
am Samstag, 29.06.2019 um 16 Uhr**

**Evangelischer
Kirchenchor
Wolfen**

Kantor René Mangliers
Bariton und Digital-Piano

Ursula Folta
Rezitation



Gemeinde Muldestausee *Vanessa Berner aus Friedersdorf hat bereits ein Leben gerettet. Schenke auch Du Leben & lass Dich typisieren!*

Gemeinsam gegen Blutkrebs!

04.07.2019, 16:30-19:30 Uhr
 Begegnungsstätte Friedersdorf
 Lindenplatz 10, 06774 Muldestausee OT Friedersdorf

D&D Deutsche Stammzellspender Datei



Neptunfest



der Marinekameradschaft Köthen
 in Gemeinsamkeit mit der Köthener Badewelt

POSEIDON XXV

Freitag, 05.07.2019
 10.00 bis 18.00 Uhr

Köthener Badewelt - Am Ratswall

- mit Diskothek" Sound Service"
- Kinderspaß mit Edgars Detektivgeschichten
 eine spannende kindgerechte Bauchrednershow
- Infostand und Knotenbahn der MK Köthen
- Schiffsmodellausstellung und Vorführung der MK Köthen
- Schnuppertauchen mit dem Tauchclub" Triton"
- Freestyle Highspeed Wasserrutschen
- 15. Köthener Arschbombenmeisterschaft



8 Stunden Spaß und Gute Laune
 im Wasser und an Land



Neptuntaufe 2019

166. JAHRESFEST

„Frieden finden“

Heinrichshaus Großpaschleben
 am 06.07.2019



11.00 Uhr	Festgottesdienst im Garten
12.00 Uhr	Mittagessen aus der Gulaschkanone und vom Grill Angebote zum Mitmachen
14.00 Uhr	Programm auf der Bühne
15.00 Uhr	Kaffeetrinken





enchore
leipzig

Sommerklang

Samstag, 6. Juli 2019 | 19:00 Uhr
Kirche Brehna
Klavier: Rebekka Kaptain
Eintritt frei (Wir freuen uns über eine Spende.)

www.enchore-leipzig.de

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den **2. Juli 2019** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit, in der Zeit **von 13.00 – 14.00 Uhr** in Bitterfeld, in der Kreisvolkshochschule, Lindenstr. 12 a

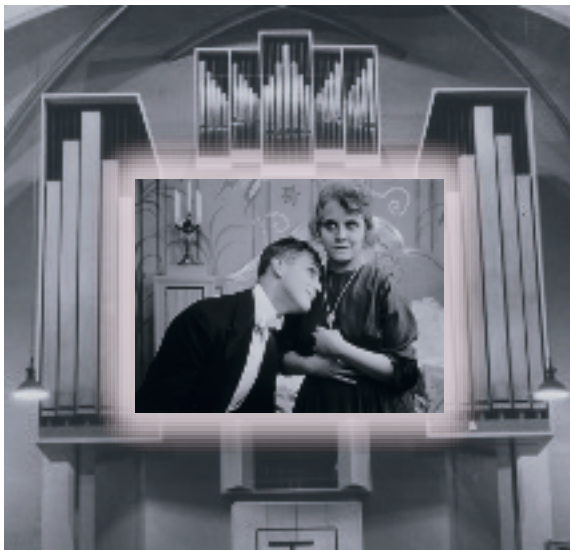
Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld | Binnengärtenstraße 16 | 06749 Bitterfeld

Orgel | Film | Nacht

„Die Austerprinzessin“ (1919)



**Stummfilm-Vorführung
mit Live-Orgelmusik von Maria Wolfsberger (Leipzig)**

Sa. 22.06.19, 21:00 Uhr

Stadtkirche Bitterfeld

Eintritt an der Abendkasse: 7€; ermäßigt* 5€

* ermäßigt mit Nachweis: Schüler(innen) & Student(innen), Schwerbehinderte; Kinder bis 6 Jahre frei

Europa-Jugendbauernhof Deetz e.V. (Euro-Hof)

Kurzes Ende 4

39264 Zerbst/Anhalt **OT DEETZ**

Tel. 039246-62039 Fax 039246-62040

E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de

www.euro-hof-deetz.de

Ferienfreizeiten im Jahr 2019



Liebe Kinder, liebe Eltern,
wie in jedem Jahr führen wir auch im Jahr 2019 unsere **Ferienfreizeiten und Reiterferien** in den folgenden Zeiten durch.
Ansprechpartner: Herr Weimeister 0160-96 00 69 92

15.07.- 19.07.2019 Reiterferien

29.07.- 02.08.2019 Sommerferien + Reiterferien

05.08.- 09.08.2019 Sommerferien + Reiterferien

07.10.-11.10.2019 Herbstferien + Reiterferien

Für die Ferienfreizeiten sind von Montag bis Freitag inkl. Verpflegung und Betreuung 180,00 € zu bezahlen. Wenn Bettwäsche benötigt wird, kostet das einmalig 5,00 €. Für die Reiterferien sind 280,00 € pro Kind und Woche zu zahlen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bei uns anmelden würden! ☺

Weitere Veranstaltungen und Termine von A bis Z

Galerie am Ratswall Bitterfeld

Plastiken von Julia Schleicher bis 7. Juli 2019
Bitterfeld, Ratswall 22, Öffnungszeiten: Die–Fr, So 10–16 Uhr

Fotoausstellung „Büstenhalter 2.0“ im IFM bis 18.8.2019

Bei den 70 neuen Bildern von Maik Fabian geht es für die Besucher insbesondere darum, den richtigen Bildtitel zu erraten. Denn Fabian vereint hier Wortspielerei und Fotografie.
Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Bunsenstraße 4,
Öffnungszeiten: Die–So: 10–16 Uhr

Duo Liaison in der Galerie am Ratswall in Bitterfeld

Mit dem musikalischen Programm „Fremde Federn“ gastieren Dunja Averdung und Jörg Nassler am 27. Juni 2019, 19 Uhr in der Galerie am Ratswall in Bitterfeld, Ratswall 22.

Sonderausstellung „Bandhauer – Baumeister in Köthen“

Bis 7. Juli 2019 im Museum im Schloss Köthen; Öffnungszeiten: Die–So 10–17 Uhr

Marinekameradschaft Köthen

22.–30.06.2019: Kieler Woche
4.7.2019, 15 Uhr: Aufbau „Poseidon XXV“, Köthener Badewelt
5.7.2019, 10 Uhr: „Poseidon XXV“, Köthener Badewelt



Jugendfreizeitzentrum Osternienburg

7.7.2019: 18 Uhr Elternversammlung für beide Durchgänge Geraberg
24.–29.6.2019: Back- und Kochstudio: Muffins; Kreativbereich: Badebomben basteln; offener Freizeitbereich: Heiteres Berufe Raten mit Rosi
Offener Samstag: 29.6.2019

Ornithologischer Verein Köthen

Die Vereinsabende finden jeweils um 18.30 Uhr im Veranstaltungsraum des Naumann-Museums in Köthen statt!
10.8.2019: Sommerfest des OVC am Georgteich/Micheln bei Familie Kulb, Beginn: 17 Uhr

Barockkirche Burgkennitz

20.7.2019, 17 Uhr: Orgelvesper mit Wolfgang Haenisch (Violoncello) und Thomas Kunath (Orgel)

Kornmuseum Nutha

Großer Winkel 8, Tel.: 039247 5748
06.7.2019, 14 Uhr: Trocken filzen
27.7.2019, 14 Uhr: Wie entsteht eine Erntekrone?

Malteser Seniorensport in Köthen

Freitags von 10.30–11.30 Uhr, Service Wohnen, Wallstraße 29, Anmeldungen: 03496 3099250 oder birgit.peine@malteser.org

Weitere ständige Termine:

Malteser Wasserretter-Training jeden Freitag von 19.30–21.30 Uhr, Badewelt Köthen; Ausbildung Rettungsschwimmen jeder Freitag von 19.30–21.30 Uhr, Badewelt Köthen; Malteser Kinderschwimmen jeden Samstag von 8–10 Uhr, Badewelt Köthen; Malteser Sanitätsdienst-Aus- und Weiterbildung unserer Einsatzkräfte (Sanitäter) einmal im Monat, Termin zu erfragen unter 03496 3099250 oder 0160 95663485 oder birgit.peine@malteser.org

Briefmarkenfreunde Bitterfeld

Treff jeden zweiten Freitag im Monat im Café „Kaffeessatz“ in Mühlbeck-Friedersdorf, 16 Uhr. Interessenten sind willkommen. Gleichzeitig bieten die Sammelfreunde an, private Sammlungen – ganz gleich ob Briefmarken, Ansichtskarten oder Münzen – auf ihren Wert zu schätzen.

DRK Köthen

Ortsverein: ortsverein@drk-koethen.de, Lohmannstraße 73 a, jeden Montag 18 Uhr, alle geraden Kalenderwochen
Jugendrotkreuz, jugendrotkreuz@drk-koethen.de, Lohmannstraße 73a, jeden Freitag 15.30 Uhr, alle geraden KWs
Wasserwacht: wasserwacht@drk-koethen.de, Ratswall 9, Köthener Badewelt, jeden Dienstag 19.30 Uhr
Wasserföhle: jugendarbeit-wasserwacht@drk-koethen.de, werde Juniorwasserretter beim DRK! Melde Dich für mehr Infos bei uns.
Blutspende: info@drk-koethen.de, wir suchen ehrenamtliche Mitstreiter für die Anmeldung und den Imbiss von unserer Blutspende
Angebote für Senioren:
Seniorentanzgruppe, Turnhalle Ludwigsgymnasium, jeden Mittwoch 15.00 Uhr
Seniorenclub, DRK-Geschäftsstelle Köthen, jeden Donnerstag 14.00 Uhr
Senioren gymnastik Radegast, Freizeitzentrum Radegast, jeden Dienstag 14.30–15.30 Uhr
Weitere Informationen: DRK-Geschäftsstelle, Siebenbrunnenpromenade 5, Köthen, Telefon: 03496-405050

Trauercafe „Lebensquelle“

Jeden letzten Donnerstag im Monat geöffnet von 16 bis 18 Uhr im Lutzestift, Springstraße 28 in Köthen. Trauernde haben die Möglichkeit, mit anderen Menschen ins Gespräch zu kommen.

Beratung für Krebsbetroffene aus Bitterfeld-Wolfen und Umgebung

10.7.2019, von 9 bis 12 Uhr, AWO Kreisverband Bitterfeld, Friedensstraße 2
Kostenfreie Beratung für Krebsbetroffene und Angehörige rund um das Thema Krebs sowie sozialrechtliche und psychologische Frage. Terminvereinbarung erforderlich unter: 0345 4788110.

Blutspendetermin

28.6.2019, 16.00–19.30 Uhr: Kleinpaschleben, ehem. Grundschule, Zabitzer Straße 1
1.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Rösa, Grundschule, Gutshof
2.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Brehna, Kultur- und Sportzentrum, Bahnhofstraße
3.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Zerbst, Sekundarschule Ciervisti, Fuhrstraße
4.7.2019, 16.30–19.00 Uhr: Friedersdorf, Begegnungsstätte, Lindenplatz
4.7.2019, 16.30–19.30 Uhr: Görzig, Grundschule, Radegaster Straße 11a
5.7.2019, 15.30–19.30 Uhr: Schlaitz, DRK Altenpflegeheim, Am Pfarrfeld
8.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Roitzsch, Sekundarschule A. Diesterweg, Mensa, Haus II, Eingang Weststraße
9.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Zerbst, Volksbank, Schlossfreiheit
10.7.2019, 16.30–19.30 Uhr: Muldenstein, Herrenhaus, Am Alten Kloster
16.7.2019, 15.30–19.30 Uhr: Wolfen, McDonalds Restaurant, Krondorfer Straße
23.7.2019, 16.00–19.30 Uhr: Bitterfeld, Helene-Lange-Schule, Dessauer Straße



Veranstaltungen des Natur- und Regionalgeschichte Bitterfeld e.V.

3.7.2019: öffentlicher Sammlertreff der Fachgruppe: Vorbereitung einer gemeinsamen Ausstellung; Präsentation „Einblicke in die Schatztruhe – Fossilien, Gesteine, Mineralien und Bernstein aus dem Heimatraum“
Die Vereins- und Fachgruppenabende finden im Arbeitsraum und Ratssaal des Holzweißiger Rathauses jeweils von 17 bis 19.30 Uhr statt.

Energieberatung

Jeden 4. Donnerstag im Monat von 14–16 Uhr in Wolfen, Rathaus, Rathausplatz 1, Raum 141, EG links: Themen: Baulicher Wärmeschutz, Heizkostenabrechnung, Regenerative Energien, Fördermittel, Strom sparen;
Die Basis-Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ab sofort kostenlos!
Telefonische Terminvergabe: 0800 809802 400 kostenfrei aus deutschen Netze

NABU RV Bitterfeld-Wolfen

11.7. und 8.8.2019, 18 Uhr: Fachgruppenabend im Greppiner Anglerheim am Tiergehege, Clara-Zetkin-Straße 1.

Umweltzentrum Ronney

22.6.2019, 10 Uhr: Kräuterherstellung: Heilwirkung von Johanniskraut; Teilnehmergebühr 15 Euro
Anmeldung unter Tel.: 039247-413 oder info@umweltzentrum-ronney.de

Landesjugendposaunentag

29. Juni 2019, 15 Uhr Zerbst, GETEC Energiepark, Abschlusskonzert

Orgelsax

22. Juni 2019, 18 Uhr Kirche in Lindau. Es musizieren der Keimzeit-Saxophonist Ralf Bensch und der Gothaer Kantor Jens Goldhardt gemeinsam

Kirchenkonzerte in Zerbst

23. Juni 2019, 16.30 Uhr: „An den Küsten des Atlantiks- Serenade zum Sommeranfang“, Akademisches Orchester Halle, Kirche St. Nicolai
30. Juni 2019, 17 Uhr: Marienserenade „Sommerliche Abendmusik“, Kirche St. Marien
2. Juli 2019, 9.30 Uhr: Volksliedersingen in der Kirche St. Trinitatis

Nacht der offenen Kirchen am 29. Juni 2019 im Zerbster Raum

Worte, Bilder und Musik in drei mittelalterlichen Kirchen
19 Uhr Strinum, 20 Uhr Kerchau, 21 Uhr Lindau

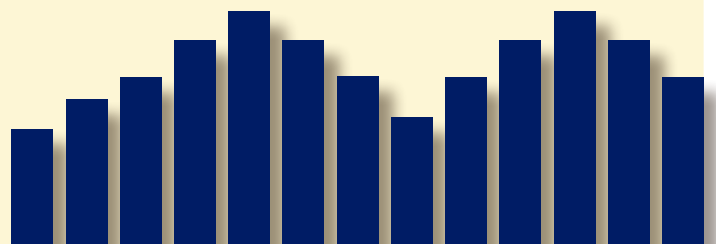
8. Nacht der offenen Kirchen in Köthen, 29. Juni 2019

20 Uhr, St. Jakob: musikalische Einstimmung mit Mitgliedern des Schlossconsortiums
21 Uhr, St. Agnus: Besinnung mit Pfarrer Wöhlmann und Mitgliedern verschiedener Kirchchöre
22 Uhr, St. Maria Himmelfahrtskirche: Die Welt der Katholiken
23 Uhr, St. Jakob: virtuose Musik für Trompete und Orgel (Lukas Bach, Berlin)
24 Uhr, Marktplatz: Abschlusssegens mit Pfarrer Leischner und Stadtgeläute

Orgelmusik zur Marktzeit

Jeden Dienstag in Köthen, Kirche St. Jakob, 11.30 Uhr mit MKD Martina Apitz

Änderungen vorbehalten!



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

13. Jahrgang

Freitag, 21.06.2019

Ausgabe 12

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld)
- * Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)
- * Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming mit Genehmigung

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

- * Sitzung des Verwaltungsrates am 25.06.2019

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Verbandsversammlung am 25.06.2019

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Abwasserbeseitigungssatzung
- * Verbandssatzung
- * 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschuss am 03.06.2019:

Beschluss-Nummer: VGA 34-2019

Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Straßendeckensanierung Kreisstraße K 2069 – Ortslage Zörbig und freie Strecke
Richtung Großzöberitz, Straßenbau

Beschluss-Nummer: VGA 35-2019

Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Straßendeckensanierung Kreisstraße K 2052 – Ortslage Marke und freie Strecke
Richtung B 184, Straßenbau

Beschluss-Nummer: VGA 36-2019

Zuschlagserteilung für öffentliche Ausschreibung gemäß VgV / VOB/A EU
Sekundarschule Völkerfreundschaft, Köthen, Los T 01: Abbruch und Demontage
Gebäudetechnik
Allgemeine und Energetische Sanierung

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 27.06.2019, 18.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde

5. Feststellung der Niederschrift vom 06.06.2019
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1. Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreisvertretung BV/0936/2019 für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 9.2. Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit BV/0954/2019 Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH nach § 22 VerpackG
- 9.3. Beschluss zum Ergebnis der Überprüfung nach dem BV/0956/2019 Stasi-Unterlagen-Gesetz
- 9.4. Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. BV/0971/2019
- 9.5. Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) BV/0977/2019 an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vom 28.10.2013 (Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013)
- 9.6. Vertrag zur Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, BV/0978/2019 Ronney Nr. 3, 39264 Zerbst/Anhalt
10. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kultur- und Tourismusausschuss

Termin: Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
Beratungsraum III,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 08.05.2019
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
- 7.1 aktuelle Informationen zum touristischen Marketing
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1 Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur
Projektförderung von Kunst und Kultur für das Jahr 2019 BV/0937/2019
- 9.2 Entscheidung über nicht förderfähige Anträge
zur Projektförderung für Kunst und Kultur für das Jahr 2019 BV/0938/2019
- 9.3 Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen
zur Förderung von kulturellen Einrichtungen oder deren
kulturellen Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2019 BV/0970/2019
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Mormann

Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Bildungs- und Sportausschuss

Termin: Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
Beratungsraum 214,
Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 27.02.2019 und 15.05.2019
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 8.1 Vertrag zur Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 3, 39264 Zerbst/Anhalt BV/0978/2019
- 8.2 Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen)
an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen
Schulträgers vom 28.10.2013 BV/0977/2019
(Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013)
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. König

Vorsitzender des Bildungs- und Sportausschusses

Vergabeausschuss

Termin: Montag, 01.07.2019, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

Vergabeausschuss

Termin: Montag, 15.07.2019, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1., 6.4.2., 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.9 der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 10 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 7 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Projekte/Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern/Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden. Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3. RL) keiner Mindestteilnehmerzahl.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.

Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1. der RL Jugendarbeit und die Betreuung der Kinder/Jugendliche während der Durchführung der Projekte/Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.3. bis 6.4.7. RL Jugendarbeit müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber der Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter des Sports) abgesichert sein.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen/Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein/gemacht werden.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit
- d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Die Förderanträge sind bis 30. September (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Jugendamt – einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen/Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Jugendamt zu verwenden (www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html).

Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmebeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung
- Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen)
- für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
- Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist.

Änderungen sind unverzüglich anzeigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Mittel aus dem Reservefonds können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme/des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Verminderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.

Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens **28. Februar des Folgejahres**.

Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftskosten, Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und/oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten

- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden
- Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtszuschläge, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.4. – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.4.5. – Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig)
- Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskosten/Sachkosten, der Personalkosten und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3)

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart

Projektförderung

6.2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung

6.3. Form der Förderung

nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Betriebskosten / Sachkosten

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochentag geöffnet sein.

Anerkannt werden:

– Betriebskosten / Sachkosten

- Miete, Pacht für die Einrichtung
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Grundsteuer B
- Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm)
- Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
- Telefon- und Internetkosten
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA – soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- Rundfunkgebühr
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
- Wartung der Heizungsanlage
- Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 €

– lfd. Bauunterhaltungen/Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Betriebskosten/Sachkosten)

Nicht anerkannt werden z. B.:

- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Leistungen von Reinigungsfirmen
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. –beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückserschließungsbeiträge
- Schädlingsbekämpfung
- Kosten und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Betriebskosten/Sachkosten führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Jugendamt im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro
- Sachkostenpauschale (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektkosten) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Miete/Betriebskosten:

Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.4. Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit

richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Die mobile Jugendarbeit richtet sich dabei insbesondere an jene Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in denen keine Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Sachkosten (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Betriebskostenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektkosten analog der Punkte 6.4.5. bis 6.4.9. RL Jugendarbeit

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel, Getränke
- Betriebskosten für Büro
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.5. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;

Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden. Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Möbel mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung und wird als Pauschale gewährt.

6.4.6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigelegt sein.

Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer gefördert werden.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung:

freie Träger: maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger: maximal 12,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder
- Unterkunft
- Verpflegung
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

6.4.7. Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit innerhalb von Deutschland.

Bis zu 7 Kinder/Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder/Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder/Jugendliche 3 Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen Kinder/Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.

Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugendholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder träreigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fahrkosten)
- Eintrittsgelder
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

6.4.8. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

6.4.9. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst durchgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Pauschalförderung von max. 1.000,00 €/Jahr/Einrichtung als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten
- darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 außer Kraft. Alle im Jahr 2019 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 zu Ende zu führen.

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming mit Genehmigung

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 08.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.
- (2) Der Verband führt den Namen „Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming“.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.
 - b) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (3) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben zum Gegenstand haben oder geeignet sind, öffentliche Aufgaben zu fördern oder zu verbessern und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (6) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Derzeit bedient sich der Verband der Heidewasser GmbH als kommunales Gemeinschaftsunternehmen. Für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung bedient sich der Verband derzeit auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Hoheitsaufgaben nimmt der Verband selbst wahr.

§ 3

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile und zwar dergestalt, dass je angefangene dreitausend Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist.
- (7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** setzt sich aus den von den **Verbandsmitgliedern** entsandten **Vertretern** sowie aus dem **Verbandsgeschäftsführer** zusammen. Die **Zahl** der in die **Verbandsversammlung** zu **entsendenden** **Vertreter** richtet sich nach der **Einwohnerzahl** der **Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet je **angefangene 3.000 Einwohner** einen **Vertreter**. Maßgebend ist die **Einwohnerzahl**, die am **31. Dezember** des **vorletzten Jahres** durch das **zuständige Einwohnermeldeamt** ermittelt wurde. Die so **ermittelte Zahl** der **Vertreter** gilt bis zum **Ablauf** der **Wahlperiode** des **Gemeinderates** fort. Für den **Fall** der **Gebietsneugliederung/Gebietsänderung** gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Der **Verbandsgeschäftsführer** ist **Mitglied** der **Verbandsversammlung** mit **beratender Stimme**.
- (2) Für seine **Vertreter** bestimmt jedes **Verbandsmitglied** (wenn das **Verbandsmitglied** mehr als einen **Vertreter** in die **Verbandsversammlung** entsendet) einen **Stimmführer** sowie einen **Stellvertreter**. Soweit der **Stellvertreter** **verhindert** ist, tritt er **sein Stimmrecht** an einen **anderen Vertreter** der **Mitgliedsgemeinde** ab.
- (3) Die **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** werden **unbeschadet** des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den **Gemeindevertretungen** der **Verbandsmitglieder** jeweils für eine **Wahlperiode** gewählt. Ihre **Amtszeit** deckt sich mit der **Wahlperiode** der **Gemeinderäte**. Sie **bleiben** jedoch bis zur **Bestimmung** ihrer **Nachfolger** in der **neuen Wahlperiode** im **Amt**. Die **Neuwahl** hat **innerhalb** von **drei Monaten** zu erfolgen. Für **jeden Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu wählen. Die **Vertreter** sind **gegenüber** der **entsendenden Gemeinde** **berichtspflichtig**. Sie können **jederzeit** vom **Gemeinderat** der **entsendenden Gemeinde** **abberufen** werden. Die **Verbandsmitglieder** teilen dem **Verband** die **Verbandsvertreter** und ihre **Stellvertreter** **namentlich** unter **Beifügung** geeigneter **Nachweise** über ihre **Entsendung** **unaufgefordert** mit. **Scheidet** ein **Verbandsvertreter** oder ein **Stellvertreter** vor **Ablauf** der **Amtszeit** aus, erfolgt für die **restliche Dauer** der **Amtszeit** eine **Nachentsendung**. Satz 8 gilt für diesen **Fall** entsprechend.
- (4) Die **Stimmen** eines **Mitgliedes** können nur **einheitlich** abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt durch den **Stimmführer**. Jedes **Verbandsmitglied** ist für alle **Beschlussgegenstände** **stimmberechtigt** (keine **Unterscheidung** nach den **Aufgabenbereichen** des § 2 Abs. 1).
- (5) Die **Verbandsversammlung** wählt in ihrer **ersten Sitzung** nach einer **Stadt-/Gemeinderatswahl** bzw. nach **erstmaligem Inkrafttreten** dieser **Neuregelung** unter **Leitung** des an **Lebensjahren** **ältesten**, **nicht kandidierenden Mitglieds** aus ihrer **Mitte** einen **Vorsitzenden** und einen **stellvertretenden Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung**, gemäß § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Der **Vorsitzende** kann mit der **Mehrheit** der **Mitglieder** (§ 36, Abs. 2 KVG LSA) **abgewählt** werden. § 4 Abs. 2 der **Verbandsatzung** gilt entsprechend.
- (6) Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** beruft die **Verbandsversammlung** durch **schriftliche Einladung** unter **Angabe** der **Tagesordnung** ein. Er **setzt** im **Einvernehmen** mit dem **Verbandsgeschäftsführer** die **Tagesordnung** fest. Sie ist in die **Ladung** aufzunehmen. Die für die **Versammlung** **erforderlichen Unterlagen** sind **beizufügen**. Die **Ladungsfrist** beträgt eine **Woche**. In **dringenden Angelegenheiten**, die **keinen Aufschub** dulden, kann die **Vertretung** **ohne Frist**, **formlos** und **nur** unter **Angabe** der **Verhandlungsgegenstände** **einberufen** werden. **Einzelheiten** zur **Einberufung** zu den **Sitzungen** kann die **Geschäftsordnung** regeln.
- (7) Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** **leitet** die **Verbandsversammlung**.
- (8) Über den **wesentlichen Inhalt** der **Sitzung** ist eine **Niederschrift** **anzufertigen**.

§ 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Entscheidung** über folgende **Angelegenheiten** kann die **Verbandsversammlung** **nicht übertragen**:
 1. den **Erlass**, die **Änderung** und **Aufhebung** von **Satzungen**;
 2. die **Geschäftsordnung**;
 3. den **Erlass** und die **Änderung** des **Wirtschaftsplanes**;
 4. **Feststellung** des **Jahresabschlusses**, **Entscheidung** über die **Ergebnisverwendung**, die **Entlastung** des **Verbandsgeschäftsführers**;
 5. **Vorschlag** über die **Wirtschaftsprüfer**;
 6. den **Verzicht** auf **Ansprüche** des **Verbandes** und den **Abschluss** von **Vergleichen**, soweit eine **Wertgrenze** (im **Einzelfall**) von **150.000 €** **überschritten** wird;
 7. die **Stellungnahme** zum **Prüfungsergebnis** der **überörtlichen Prüfung**;
 8. die **Festsetzung** **allgemein geltender öffentlicher Abgaben** und **privatrechtlicher Entgelte**;
 9. die **Verfügung** über **Verbandsvermögen**, **Veräußerung** oder **Belastung** von **Grundstücken**, **Schenkungen** und **Darlehen** des **Verbandes**, soweit diese im **Einzelfall** einen **Betrag** von **150.000 €** **übersteigen**;
 10. die **Aufnahme** von **Krediten** (soweit **nicht** im **Wirtschaftsplan** **enthalten**), **Übernahme** von **Bürgschaften**, **Abschluss** von **Gewährverträgen**, **Bestellungen** sonstiger **Sicherheiten** sowie **wirtschaftlich gleich** zu **achtender Rechtsgeschäfte**, soweit diese einen **Betrag** im **Einzelfall** von **150.000 €** **übersteigen**;
 11. die **Führung** von **Rechtsstreitigkeiten** im **Einzelfall** über **150.000 €**;
 12. die **Wahl**, **Wiederwahl** und **vorzeitige Abwahl** des **Verbandsgeschäftsführers**;
 13. die **Bestellung** eines **stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers**;
 14. **Aufnahme**, **Ausschluss** und **Austritt** von **Mitgliedern** des **Verbandes** sowie **Auflösung** des **Verbandes**;

15. den **Abschluss** von **Zweckvereinbarungen**, die **Entscheidung** über die **Beteiligung** an **anderen Unternehmen/Körperschaften** sowie die **Übertragung** der **Betriebsführung**.
- (2) Die **Verbandsversammlung** ist **Dienstvorgesetzter**, **höherer Dienstvorgesetzter** und **oberste Dienstbehörde** gegenüber dem **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer**.

§ 7 Beschlussfassung der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn nach **ordnungsgemäßer Ladung** mehr als die **Hälfte** der **Verbandsmitglieder** und mehr als die **Hälfte** der **Stimmen** **anwesend** sind oder wenn alle **stimmberechtigten Vertreter** **anwesend** sind und **keiner** die **Verletzung** der **Vorschriften** über die **Einberufung** **rügt**. Wird nach **festgestellter Beschlussunfähigkeit** die **Verbandsversammlung** über den **gleichen Gegenstand** zum **zweiten Mal** **einberufen**, so ist sie **ohne Rücksicht** auf die **Zahl** der **anwesenden Vertreter** und **Verbandsmitglieder** **beschlussfähig**, sofern in der **Ladung** **hierauf** **hingewiesen** wurde.
- (2) **Abstimmungen** werden, soweit durch **Gesetz** oder diese **Satzung** **nichts** anderes **bestimmt** ist, mit der **Mehrheit** der auf **Ja** oder **Nein** **laufenden Stimmen** **gefasst**. Bei **Stimmgleichheit** ist der **Antrag** **abgelehnt**.
- (3) **Wahlen** erfolgen nach den **Bestimmungen** des § 56, Abs. 3 und 4 KVG LSA.

§ 8 Pflichten der **Verbandsmitglieder**

- (1) Die **Verbandsmitglieder** sind **verpflichtet**, den **Verband** bei der **Durchführung** seiner **Aufgaben** zu **unterstützen** und **Amtshilfe** zu **leisten**.
- (2) Die **Verbandsmitglieder** haben vor der **Durchführung** von **Maßnahmen**, die **unmittelbar** oder in ihren **Auswirkungen** **Anlagen** des **Verbandes** oder deren **Wirksamkeit** **schädigen** oder **anderweitig** die **Verbandsaufgaben** **berühren** können, die **Stellungnahme** des **Verbandes** **einzuholen**.
- (3) Die **Verbandsmitglieder** haben den **Verband** von allen **ihnen bekanntwerdenden** **wesentlichen Veränderungen** der **Menge** und **Beschaffenheit** des **anfallenden Schmutzwassers** zu **benachrichtigen**.

§ 9 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der **ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer** **vertritt** den **Verband**. Er **leitet** die **Verwaltung**, **erledigt** in **eigener Verantwortung** die **Geschäfte** der **laufenden Verwaltung** und **entscheidet** in **Angelegenheiten**, die **ihm** durch **Verbandsatzung** oder **Beschluss** der **Verbandsversammlung** **zugewiesen** sind. Der **ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer** ist **Vorgesetzter**, **Dienstvorgesetzter**, **höherer Dienstvorgesetzter** und **Oberste Dienstbehörde** der **Bediensteten** des **Verbandes**. Der **ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer** **bedient** sich zu **diesem Zwecke** der **Betriebsführung**.
- (2) Der **ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer** wird durch die **Verbandsversammlung** für die **Dauer** von **sieben Jahren** **gewählt**. Eine **mehrmalige Wiederwahl** ist **möglich**. Eine **Stellenausschreibung** ist **nicht erforderlich**. Der **Stellvertreter** des **ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers** wird von der **Verbandsversammlung** **bestellt**.

§ 10 Aufgaben des **Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der **Verbandsgeschäftsführer** hat die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** **vorbereiten** und deren **Vollzug** zu **gewährleisten**. Er ist der **Verbandsversammlung** gegenüber **rechenschaftspflichtig** und **informationspflichtig**. Er **führt** das **Dienstsiegel** und **fertigt** **Satzungen** aus.
- (2) Der **Verbandsgeschäftsführer** hat das **Recht**, in **Fällen äußerer Dringlichkeit**, deren **Erledigung** auch **nicht** bis zu einer **ohne Frist** und **formlos** **einberufenen Verbandsversammlung** **aufgeschoben** werden kann, **anstelle** der **Verbandsversammlung** **Entscheidungen** zu **treffen**. Die **Gründe** für die **Eilentscheidung** sowie die **Erledigung** sind den **Vertretern** **unverzüglich** **mitzuteilen**. Diese **Angelegenheit** ist in die **Tagesordnung** der **nächsten Verbandsversammlung** **aufzunehmen**.
- (3) Was **nicht** der **Entscheidung** der **Verbandsversammlung** **vorbehalten** ist, hat der **Verbandsgeschäftsführer** in **eigener Verantwortung** zu **regeln**.

§ 11 Verbandsumlagen

- (1) Der **Zweckverband** **erhebt** eine **allgemeine Umlage**, wenn die **Erträge** **einschließlich** der **besonderen Umlagen** die **Aufwendungen** **nicht decken**. Als **Umlagemastab** ist das **Verhältnis** der **Gesamteinwohner** im **Verbandsgebiet** zu den **Einwohnern** der **Mitgliedsgemeinden** **ausschlaggebend**. **Stichtag** ist jeweils der **31.12.** des **vorletzten Jahres**. Maßgebend sind die **Zahlen** des **zuständigen Einwohnermeldeamtes**.
- (2) Die **allgemeine Umlage** wird für den **Aufgabenbereich** des § 2 Abs. 1 a (Abwasser) sowie § 2 Abs. 1 b (Wasserversorgung) jeweils **gesondert** **erhoben**.
- (3) Die im **Wirtschaftsplan** **festgesetzte Umlage** wird jeweils durch **Bescheid** **festgesetzt**. Diese **Festsetzung** wird jeweils **gesondert** für die **allgemeine Umlage** **ausgewiesen**.

§ 12 Wirtschaftsführung und **Rechnungswesen**

Der **Verband** **gestaltet** seine **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** **entsprechend** der **Vorschriften** des **Dritten Buches** des **Handelsgesetzbuches (HGB)** sowie nach den **Vorschriften** der **Eigenbetriebe** des **Landes Sachsen-Anhalt** in der jeweils **geltenden Fassung**.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des Betriebsführers Heidewasser GmbH unter www.heidewasser.de. Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Meisterbereich 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58 mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben Dessau-Roßlau und Wittenberg“, zu erfolgen.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming bekannt zu machen, der die Festlegungen
- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
- a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechnungsprüfungsamt

Für den Verband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig.

§ 16 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandssatzung rechtsunwirksam sein, so soll im Zweifel die jeweils übrige Satzungsregelung bzw. die übrige Satzung insgesamt ihre Gültigkeit behalten. Dies gilt z. B. für den Fall, dass einzelne Regelungen über die Bekanntmachung unwirksam sind. Die anderen Regelungen sollen dann erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für die übrigen Verbandssatzungsregelungen. Hiermit bekundet die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming ihren unbedingten Willen, dass im Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelungen – im Rahmen des gesetzlich möglichen – die Verbandssatzung im Übrigen wirksam bleibt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.05.2019

(Siegel)

gez. Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 08.05.2019

Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Stand Einwohner 31.12.2017				Aufgabe		
Verbandsmitglied	Ortschaft	Orsteil	Einwohner	Stimmen	Abwasser	Trinkwasser
Stadt Coswig (Anhalt)			3.536	2		
	Bräsen		127		x	x
	Cobbelsdorf	Pülzig	499			x
	Hundeluft		253		x	x
	Jeber-Bergfrieden	Weiden	557		x	x
	Köselitz		162			x
	Möllensdorf		156			x
	Ragösen	Krakau	204		x	x
	Senst		227			x
	Serno	Göriz Grochewitz	365		x	x
	Stackelitz		173		x	x
	Thießen	Luko	615		x	x
	Wörpen	Wahlsdorf	198			x
Stadt Dessau-Roßlau			824	1		
	Brambach	Neeken Rietzmeck	345			x
	Mühlstedt		169			x
	Streetz	Natho	310			x
Stadt Gommern			2.014	1		
	Dornburg		268		x	x
	Ladeburg		262			x
	Leitzkau	Hohenlochau	919		x	x
	Lübs		330		x	x
	Prödel		235		x	x
Stadt Möckern			3.380	2		
	Hobeck	Göbel Klepps	407		x	x
	Loburg	Bomsdorf Rottenau Wahl	2.030		x	x
	Rosian	Isterbies	483		x	x
	Schweinitz		287		x	x
	Zeppernick	Brietzke Dalchau Kalitz Wendgräben	580		x	x
Stadt Zerbst/Anhalt			22.442	8		
	Bias		182		x	x
	Bornum	Garitz Kleinleitzkau Trüben	498		x	
	Buhlendorf		190		x	
	Deetz		632		x	
	Dobritz		286		x	
	Gehrden		198		x	
	Gödnitz	Flötz	202		x	
	Grimme		142		x	
	Güterglück	Trebnitz	640		x	
	Hohenlepte	Badetz Kämeritz Tochheim	185		x	
	Jütrichau	Pakendorf Wertlau	472		x	
	Leps	Eichholz Kermen	267		x	
	Lindau	Kerchau Lietzo Quast	1.026		x	
	Luso	Bone Mühlsdorf	262		x	x
	Moritz	Schora Töppel	271		x	
	Nedlitz	Hagendorf	675		x	
	Nutha	Niederlepte Nutha Siedlung	211		x	
	Polenzko	Bärenthoren	257		x	
		Mühro				
	Pulspforde	Bonitz	166		x	x
	Reuden/Anhalt	Reuden-Süd	296		x	
	Steutz	Steckby	823		x	
	Straguth	Badewitz Gollbogen	241		x	
	Walternienburg	Ronney	464		x	
	Zernitz	Kuhberge Strinum	223		x	
	Zerbst/Anhalt		13.633		x	
5 Gemeinden				14	Stimmen insgesamt	

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Az.: 15/15 40 03 – 113 – 2019/Po)

Auf der Grundlage des Antrages des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 21.05.2019 auf Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung ergeht folgende Entscheidung:

Der durch die Verbandsversammlung am 08.05.2019 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming erteile ich gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA die kommunalaufsichtliche Genehmigung.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen (Beschluss-Nr. AWZ-VV/072/2019).

Die Unterlagen zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses wurden vorgelegt.

Für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (AWZ Elbe-Fläming) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der GKG-LSA).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung), den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Neufassung wird insbesondere der § 11 (Verbandsumlagen) der Verbandssatzung dahingehend geändert, dass nur noch Regelungen zur allgemeinen Umlage getroffen werden. Die bisher enthaltenen Regelungen zu besonderen Umlagen entfallen hingegen.

Insoweit liegt hier eine Änderung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage des Zweckverbandes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA vor, so dass der Satzungsbeschluss der Genehmigungspflicht unterworfen ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten formellen Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss formell rechtmäßig gefasst wurde. Die erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde erreicht, da in der Verbandsversammlung alle stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Darüber hinaus sind die Änderungen auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die getroffenen Regelungen verstoßen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Hinweis:

Die Neufassung der Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming sowie die von mir erteilte Genehmigung wird gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt gemacht. Hierfür erbitte ich nach Genehmigungserteilung und Neuausfertigung der Satzung (einschl. Korrektur des Ausfertigungsdatums, welches nach der Genehmigung liegen muss) eine entsprechende Übersendung in digitaler Form.

Zudem ist durch die Mitgliedsgemeinden des Verbandes entsprechend der Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung eine Hinweisbekanntmachung vorzunehmen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 GKG-LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 23.05.2019

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. Rosenfeldt

Amtsleiter Kommunalaufsicht

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Sitzung des Verwaltungsrates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 25.06.2019, 19:00 Uhr, in der Seensucht, Seepromenade 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Yachtclub

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.03.2019
TOP 4 Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten der KomBA – ABI
TOP 4.1 Informationen zur EGT-Auslastung 2019
TOP 4.2 Überblick über die Auslastung der Verwaltungskosten 2019
TOP 5 Personalangelegenheiten
TOP 6 Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten der KomBA-ABI

gez. U. Schulze

Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Verbandsversammlung am 25.06.2019

Am Dienstag, den 25.06.2019 um 9:00 Uhr findet im Büro des Zweckverbandes „TechnologiePark Mitteldeutschland“, Sonnenallee 23-25, in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung unter Behandlung der Änderungsanträge
4. Behandlung von Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 27.11.2018
6. Behandlung der öffentlichen Vorlagen
- 6.1 Neubewertung Anteile ZV TPM (Vorlage 1/2019)
- 6.2 10. Änderung Verbandssatzung (Vorlage 2/2019)
7. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

9. Behandlung von Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
10. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 27.11.2018
11. Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen
- 11.1 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 3/2019)
- 11.2 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 4/2019)
12. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
13. Anfragen der Verbandsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Tischer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.d.F. vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA, S. 33), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.d.F. vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwasser eine rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasserbeseitigung) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkaltschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, und Behandeln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser mit Anschlussleitungen, Reinigungsschächten, Pumpstationen, Druckleitungen mit den entsprechenden Be- und Entlüftungsschächten und
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit der Verband nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Verband kann auf der Grundlage seines Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht ausschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (2) Der Verband kann auch Abwasser ausschließen, wenn es überwiegend gewerblich oder industrielle Anteile aufweist.
- (3) Hat der Verband die Übernahme von Abwasser wirksam aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen, ist derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag bis spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ein Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Folgende Farben sind zu verwenden:

– für vorhandene Anlagen	=	schwarz
– für neue Anlage	=	rot
– für abzubrechende Anlagen	=	gelb
- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und die Schlammabreinigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch zerkleinert nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Pettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Schmutzwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprungen toxische Stoffe.
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen.
 - Inhalt von Chemietoiletten,
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen der geltenden Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten (entsprechend A TV-Richtlinie):
1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:
10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden,
wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren gesamt 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l (DIN EN 858)
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (gemäß DIN EN ISO 9377-2)
 4. Organische Lösemittel
 - a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.
 - b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen): 10 g/l als TOC
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
i) Zink (Zn)	5,0 mg/l
j) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
b) Cyanid, gesamt	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO-N)	20 mg/l
e) Sulfat (SO)	600 mg/l
f) Sulfid (S)	2 mg/l
 7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampfliche, halogen freie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-1
 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid und Eisen-II-Sulfat nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
- Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens: fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Verbandsüberwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 8 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatliche Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften (WG-LSA) anzuwenden.
- (2) § 8 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10**Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**§ 11****Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Hausanschlussschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Verband lässt den Anschlusskanal mit Revisionsschacht vom Hauptsammler auf der Straße bis an die Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) für das Schmutzwasser herstellen.
- (5) Die Kosten für diese Baumaßnahme werden nach der Fertigstellung anschlussbezogen pro Grundstück umgelegt. Dabei gilt Mitte Straße als Maß für den Abwasserhauptsammler.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist darüber vorher zu informieren. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der Verband hat den öffentlichen Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist vor dem Grundstück kein Hausanschlussschacht vorhanden, ist die Schmutzwasseranschlussleitung auf dem Grundstück mit einer Revisionsmöglichkeit auszustatten.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Anlage darf nur nach Anmeldung und unter Aufsicht des Verbandes erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Für Schmutzwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 13**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.
- (2) Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche + 5 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN EN 752 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**§ 15****Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen**

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer als Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten, gemäß den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für abflusslose Gruben gilt eine Mindestgröße von 1 m³. Sie müssen dauerhaft dicht sein. Neuerrichtete und erneuerte abflusslose Gruben sind vom Verband abzunehmen. Die Abnahme ist beim Verband zu beantragen. Vom Grundstückseigentümer ist bei Abnahme sowie auf Verlangen des Verbandes, insbesondere bei vermuteter Undichtheit, eine von einem Sachkundigen erstellte Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30 vorzulegen.
- (4) Für die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage gilt uneingeschränkt § 8 dieser Satzung.
- (5) Die Anlagen werden vom Verband oder von ihm Beauftragte regelmäßig entleert oder entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder den von ihm beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl des Verbandes einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband oder beim beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:
 - a) Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, zu entschlamm;
 - b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend den Festlegungen im Wartungsbericht des Sachkundigen für die Wartung der Anlage je nach Bedarf entschlamm. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung ist, dass sichergestellt wird, dass regelmäßig entsprechende Messungen durchgeführt werden, die die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen lassen.
- (7) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Entsorgung erfolgt durch Abruf des Grundstückseigentümers entsprechend den Vor-

gaben des Verbandes.

§ 16

Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Den Mitarbeitern des Verbandes bzw. den Beauftragten ist im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes zur Überprüfung der dezentralen Anlage sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Mitarbeiter des Verbandes sowie seine Beauftragten sind berechtigt entsprechende Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter und Betreiber verpflichtet, den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage zu überwachen und die erforderlichen Wartungen durchführen zu lassen.
- (3) Die Ergebnisse sind dem Verband innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Mit Zustimmung des Betreibers können die Wartungsprotokolle auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung beauftragt wurde, dem Verband direkt übersandt werden.
- (4) Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Wartung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Verband eine Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlage beauftragen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Verband unverzüglich zu informieren.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen sechs Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage;
- b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- d) zeitweilige Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBL LSA, S. 50, 51) und den §§ 53 ff. des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBL LSA, S. 182, 183, ber. 380), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2018 (GVBL LSA, S. 406) ein Zwangsgeld bis zu 500 T€ angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - b) § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließt,
 - c) § 8 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 - d) § 8 Abs. 4 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - e) § 8 Abs. 7 Abwässer einleitet,
 - f) § 8 Abs. 9 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen,
 - g) § 10 Abs. 1 seine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht und unterhält,
 - h) § 10 Abs. 3 keine rechtzeitige und regelmäßige Entnahme und ordnungsgemäße Beseitigung vornimmt,
 - i) § 11 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
 - j) § 12 Abs. 2 den Anschluss herstellt,
 - k) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt,
 - l) § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder diese nicht in einen vorschriftsmäßigen Zustand bringt,
 - m) § 12 Abs. 5 die erforderliche Anpassung nicht vornimmt,
 - n) § 14 Abs. 1 eine Absicherung gegen Rückstau unterlässt,
 - o) § 15 Abs. 1 die zentralen Abwasseranlagen nicht gemäß den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde errichtet oder betreibt,
 - p) § 16 Abs. 1 keinen sofortigen und ungehinderten Zutritt gewährt,
 - q) § 16 Abs. 2 den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage nicht überwacht oder die erforderlichen Wartungen nicht durchführen lässt,
 - r) § 16 Abs. 3 die Ergebnisse dem Verband nicht innerhalb eines Monats nach der Wartung übermittelt,
 - s) § 17 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen ohne Zustimmung betritt oder in öffentliche Abwasseranlagen unzulässig eingreift oder
 - t) § 18 Abs. 1 bis 5 seinen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt und dadurch dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach gesonderten Rechtsvorschriften (Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes) Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019



Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Name, Sitz, Mitglieder |
| § 2 | Verbandsaufgaben |
| § 3 | Organe |
| § 4 | Verbandsversammlung |
| § 5 | Aufgaben der Verbandsversammlung |
| § 6 | Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung |
| § 7 | Amtszeit der Verbandsversammlung |
| § 8 | Verbandsausschuss |
| § 9 | Aufgaben des Verbandsausschusses |
| § 10 | Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses |
| § 11 | Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes |
| § 12 | Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers |
| § 13 | Verpflichtungsgeschäfte |
| § 14 | Wirtschaftsführung und Rechnungswesen |
| § 15 | Deckung des Finanzbedarfes |
| § 16 | Satzungsrecht |
| § 17 | Prüfung des Verbandes |
| § 18 | Änderung und Auflösung des Verbandes |
| § 19 | Öffentliche Bekanntmachung |
| § 20 | Gleichstellung |
| § 21 | Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Satzung |

Anlage 1: Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Anlage 2: Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Anlage 3: Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Abwasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. des GKG-LSA in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen „Abwasserzweckverband Aken (Elbe)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06385 Aken (Elbe).
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Abwasserzweckverband Aken (Elbe) angehörenden Verbandsmitglieder und beschränkt sich auf die in der Anlage 2 dargestellten Ortschaften/Orsteile des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Diese Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist mit einem Fisch der durch eine symbolisierte Wellenlinie vor einem auslaufenden Kanal geschützt wird und mit einem äußeren gelben Schriftzug „Abwasserzweckverband Aken (Elbe)“ versehen. Das Dienstsiegel ist in der Anlage 3 abgebildet.
- (6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Diensttherrenfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe, das anfallende Schmutzwasser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfassen, abzuführen und zu reinigen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehört weiter, den aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser zu beseitigen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus den gewählten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden entsenden für das zum Verbandsgebiet gehörende Gemeindegebiet je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.
- (4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit abgewählt werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Stimmenverteilung
 - a) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes 1 Stimme. Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der summierten Einwohnerzahl der in der Anlage 1 aufgeführten und zum Verbandsgebiet gehörenden Ortschaften bzw. Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.
 - b) Für die Ermittlung der Vertreterzahlen sind die von den Einwohnermeldeämtern der Mitgliedsgemeinden festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) zum 31.12. des vorletzten der Vertretungswahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert.
 - c) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Das Stimmrecht kann auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 GKG-LSA übertragen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
 3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 4. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seiner beiden Stellvertreter und des Verbandsgeschäftsführers,

5. Bildung und Zusammensetzung des Verbandsausschusses,
 6. Erlass und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes, Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 100,0 TEUR,
 7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 9. Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Verbandsgeschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Zwischen der Ladung der Sitzung sollen mindestens 7 Tage liegen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Verbandsmitglieder oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (s. § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich daraufhingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des KVG-LSA sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
- a) Änderung der Verbandsatzung, soweit sie den Mitgliederbestand betreffen,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung können deren Erklärung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (8) Der Vorsitzende leitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören bis zur Abwahl der Verbandsversammlung an; der Verbandsgeschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Aken können ihre Vertreter jederzeit abwählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 8

Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet, entsprechend des KVGLSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Verbandsausschuss ist kein Organ des Verbandes.

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b) den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c) vier von der Verbandsversammlung zu wählende Vertreter unterschiedlicher Mitgliedsgemeinden,
 - d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (3) vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

- (4) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss berät die wesentlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Abschließend entscheidet er über:
- a) die Aufnahme von Darlehen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - b) über- oder außerplanmäßige Ausgaben über 25,0 TEUR bis zu 100,0 TEUR,
 - c) die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert im Wirtschaftsplan 100,0 TEUR überschreitet,
 - d) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100,0 TEUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (5) Über Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften analog § 6 (7) anzufertigen.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von einem Mitarbeiter des Verbandes als allgemeiner Vertreter des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Abwesenheit vertreten. Der Stellvertreter soll ein Bediensteter des Zweckverbandes sein und wird vom Verbandsgeschäftsführer bestimmt. Weitere Vertretungen können vom Verbandsgeschäftsführer durch Vollmachterteilung festgelegt werden.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
2. Vereinbarungen mit Straßenbausträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
3. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der VOB, VOL und VOF,
4. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 TEUR nicht überschreitet.
5. Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes.
6. Vergaben nach VOB und VOL bis zu einem Wert von 100,0 TEUR.
Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben beträgt die Grenze 25,0 TEUR.
Bei Entscheidungen über 5,0 TEUR ist der Verbandsausschuss anschließend zu informieren.

§ 13

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes ausgestellten Vollmacht.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch öffentliche Abgaben.
- (2) Soweit die Abgaben entsprechend Abs. 1 und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage.
- (3) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (4) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Abgabe und wird nach der Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben. Die Verbandsumlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an die Mitgliedsgemeinden fällig.
- (5) Mitgliedsgemeinden, die ihre Verbandsumlage verspätet zahlen, können zu einem Säumniszuschlag von 1 % pro Monat herangezogen werden.
- (6) Die Verbandsumlage kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 16

Satzungsrecht

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich rechtliche Beiträge und Gebühren die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geregelt werden. Zur Veranlagung erlässt der Verband eigene Satzungen.

§ 17

Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises. Der zuständige Landkreis richtet sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 18

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung von Mitgliedern.

Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 (5) GKG-LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt, ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.

Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes verhindert wird, der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsverbandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalaussetzungsprüfung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Landkreise bekannt gemacht. Sie können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Mitteldeutschen Zeitung Redaktionsbereich Köthen und der Volksstimme Redaktionsbereich Schönebeck anzuzeigen. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend § 53 (4) Satz 5 KVG-LSA.

§ 20

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009 außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019


Bauer

Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Anlage 1

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

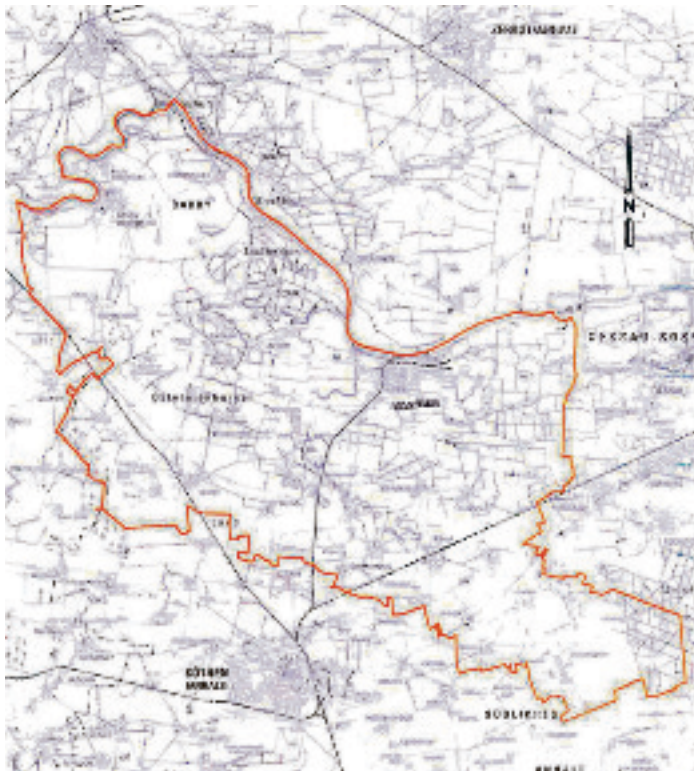
Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Stadt/Gemeinde
1. Stadt Aken (Elbe)
2. Gemeinde Osternienburger Land
Ortschaft Osternienburg
Ortschaft Wulfen
Ortschaft Drosa
Ortschaft Micheln
Ortschaft Chörau
Ortschaft Reppichau
Ortschaft Elsning
Ortschaft Dornbock
Ortschaft Diebzig
Ortschaft Libbesdorf
3. Stadt Südliches Anhalt
Ortschaft Quellendorf
Ortschaft Scheuder
4. Stadt Barby
Ortsteil Groß Rosenberg
Ortsteil Breitenhagen
Ortsteil Lödderitz
Ortsteil Sachsendorf

Anlage 2

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Anlage 3

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBL LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 18.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt Bitterfeld Nr. 23 am 03.12.2010 und im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44 am 01.12.2010, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 14.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Im § 9 Datenverarbeitung ändert sich Absatz 1 wie folgt:

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 4 Abs. 1 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

Bauer

Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)